

B e i t r a g
zur
Geschichte der märkischen Städte,

aus den Quellen bearbeitet

von

A. Z i m m e r m a n n.

B. 111. 2

1797

Geschichte der münchischen Städte,

aus der Quellen bearbeitet

1797

A. W. M. v. M. u. n.

Die neueste Entwicklung der politischen Verhältnisse ist eine praktische Polemik gegen die Geschichte des Mittelalters. Seit fast fünfzig Jahren führt man überall mit mehr oder minder hartnäckigem Sinne einen Vernichtungskrieg gegen die Einrichtungen desselben, ja die Barbarei der Gestalten im Bereiche seiner Verfassungen ist fast eben so in politischer Beziehung in Verruf gekommen, als die unsrer vandalischen Voreltern in rein menschlicher. Ob mit eben dem Rechte, fragt sich noch. Die alten Gebäude gefallen den modernen Bewohnern nicht mehr, auch sind sie an vielen Orten baufällig geworden; in beidem gebe ich vollkommen Recht. Man will von neuem bauen, auch das kann recht sein, aber siehe, das alte Fundament ist zu schmal, man will in die Breite gehen. Dies Fundament ist die Volksthümlichkeit, ein natürlicher lebendiger Fels, der jedem Sturme trotzt, aber er ist einmal wie er ist, und das auf ihm zu errichtende Gebäude muss sich nach ihm richten, er lässt sich nicht mehr beliebig ausdehnen. Da gehen denn die Baumeister in die Ebene, wo sie breite Ausdehnung finden, das Gebäude erhebt sich glatt und regelmässig, aber wird es auf seinem Sand- oder Sumpfunderte den Stürmen der Zeit trotzen? Die Zeit muss diese Frage lösen, doch die Risse und theilweisen Einstürze deuten nicht auf lange Dauer. Der glatten Aussenseite die innere Festigkeit und Sicherheit aufzuopfern ist wohl nicht gut, noch den raschen Bau dem sichern vorzuziehen.

Anstatt daher nach oberflächlicher Ansicht rücksichtslos zu verwerfen, wäre es wohl gut, mit Achtung und heiliger Scheu das zu prüfen, was lange Zeit hindurch gewährt und Grosses hervorgebracht hat, nothwendige Abänderungen mit Vorsicht zu treffen, und alles Neue nicht zusammenhangslos hinzustellen, sondern an das bewährte Alte anzuschliessen.

Um dies zu können ist ein genaues Studium des Alten nöthig. Dies ist zwar nicht vernachlässigt, aber noch lange nicht genug betrieben, um die Vorzeit nebst allen ihren Lebensverhältnissen so hell zu durchschauen, dass ein vollkommen klares Bild derselben vor unsern Augen stände. Immer tiefer muss noch die Forschung dringen, das in reicher Fülle vorhandene Material immer zugänglicher machen, um die Gesamtansicht des Lebens der Vorzeit vollkommen anschaulich darzustellen.

Einer der reichsten Gegenstände des Mittelalters sowohl im Allgemeinen als auch für unsere Länder ist das Städteleben. Nirgend mehr als in diesem liegt die ganze politische Idee des Mittelalters abgeprägt. Fern von allen auf abstrakte Begriffe gegründeten

Schwindeleien sehen wir hier die Freiheit Schritt vor Schritt eine freie Bahn sich öffnen. Ihre Freiheit ist zwar Privilegium, aber hören wir nicht auf die, welche mit philanthropisch verächtlichem Seitenblick auf das unschuldige Wort schauen, sondern fragen uns vielmehr, ob wirklich die menschliche Gesellschaft in unsern Staaten einen oder mehrere Stände bilde, und, wenn letzteres der Fall ist, werden wir es nicht so ungerecht finden, dass einem jeglichen sein Kreis angewiesen werde, in welchem er sich heimlich und als Herr fühle, anstatt schwankend und unheimlich in dem weiten Raume umherzutaumeln. Jeder lernt dann seinen Kreis kennen, und masst sich nicht an die Bedürfnisse des andern richtiger zu fühlen als jener selbst. Man werfe mir nicht vor, dass ich mit diesen Worten indische Kasten verlange. Die Gesellschaft ist in ewigem Fortschreiten begriffen, der Unterschied der Individuen schwindet sichtlich, aber noch lange ist er nicht ganz geschwunden, und noch zeigen sich nicht zu verbindende Klüfte. Man setze also nur in der Gegenwart noch nicht, was einer spätern Zukunft angehört, und nehme jene unvollkommen wie sie ist, nicht als vollkommen an, und gebe ihr so viel Spielraum als sie bedarf; ein zu weiter giebt den Kräften eine falsche Richtung. Freilich ist hier eine grosse Virtuosität nöthig, um das Wieviel richtig abzumessen; weit leichter kommt man mit allgemeinen Prinzipien durch, und wenige Paragraphen regeln das ganze Weltall. Jedoch zeigt sich die wahre Armuth dieser anmasslich so reichen Prinzipien, wenn die Praxis ihnen entgegentritt; überall müssen dann Ausnahmen eintreten. Die unbegrenzteste Freiheit dem Prinzipie nach führt de facto zum ärgsten Despotismus; das zeigen uns einzelne Perioden aus der Geschichte Athens, Roms, Frankreichs.

Das Städtewesen zeigt uns, wie ein freies politisches Leben von seinem ersten Keime aus sich fort und fort zu bestimmter Form und grösserer Festigkeit gestaltet, wie der Mensch nach und nach politisch mündig wird. Jedes Recht der Städte ist ein wohl-erworbenes, darum hochgehalten und vertheidigt, aber die Art des Erwerbes bildet auch das Gefühl, die Grenzen desselben zu achten, nicht zügellose Willkühr dehnt sie nach Belieben aus. Wir sind beim ersten Anblick oft versucht zu lächeln, wenn wir sehen, mit welcher Aengstlichkeit die Städte sich ihre Rechte verbriefen lassen, doch macht die Ordnungsliebe, die sich in jener Sorgfalt zeigt, bald einen wohlthätigen Eindruck auf uns, und füllt uns mit Vertrauen auf ihr Rechtsgefühl, auf welches jene Sorgfalt sich gründet.

Die immer steigende Blüthe der Städte, das minder aus grossem Reichthum, als aus allgemeiner Wohlhabenheit hervorgehende Wohlleben, die Macht, welche sie in Vertheidigung ihres Heerdes und im Schutze ihres Handels und ihres Gewerbes bekunden, erfüllen uns mit freudigem Erstaunen.

Zwar sind die Städte der Marken nicht an Grösse, Reichthum und Macht mit den süddeutschen oder denen der Hanse, noch weniger mit den italienischen zu vergleichen,

aber dennoch zeigen sich alle die eben erwähnten Bilder, und zwar nicht blos in einem winzigen Masstabe, sondern immer noch bedeutend genug um den achtungswerthen Standpunkt der Ausbildung genügend erkennen zu lassen.

Ich werde in dem kleinen mir hier gestatteten Raume einige Hauptpunkte aus dem Städtewesen herauszustellen suchen, und habe hierzu die hauptsächlichsten städtischen Beamten gewählt. Ihre Stellung ist wichtig in Bezug auf die städtische Verfassung, verändert sich im Laufe der Zeit, und spiegelt die Ausbildung aller Verhältnisse in sich ab; giebt also gewissermassen eine Uebersicht über das Städtewesen. Die, welche ich hier behandle, sind der Vogt, Schulze, die Schöffen und die Rathmannen; ich werde mich bemühen, die Entstehung und Ausbildung ihrer Verrichtungen aus den mir zu Gebote stehenden Quellen möglichst vollständig nachzuweisen.

Gründung der Städte.

Die Slaven scheinen früh das Bedürfniss der Städte empfunden zu haben, doch waren dies keine Städte nach deutschem Begriff¹⁾. Nach diesem reichte es nicht hin, dass ein Ort eine bestimmte Ausdehnung, Mauren, Thürme u. s. w. oder eine bestimmte Seelenzahl hatte, um Stadt zu heissen, sondern es bedurfte dazu einer eigenthümlichen Verfassung, durch welche er aus seinem ursprünglichen juristischen Zusammenhange herausgenommen, und zu einer selbständigen Gemeindeverbindung ermächtigt wurde²⁾. Durch diese Vergünstigung erhoben sich die Städte zu raschem Flor. Das Gefühl der Selbständigkeit regte alle Kräfte zu höherer Thätigkeit an, Gewerbe und Handel wurden durch Privilegien ermuntert, der Besitz durch eigne Gerichtsbarkeit und Beamte gesichert, und bald schuf sich auch eine festere Stellung im Bereiche der Landesverfassung, deren zunehmende Wichtigkeit zur allseitigen lebhaften Entwicklung noch mehr antrieb. So sehen wir denn die deutschen Städte sehr bald zu Reichthum und Macht emporsteigen und der Grund dieses schnellen Emporsteigens war nur die selbständigere Stellung, eine Wahrheit, von der selbst die slavischen Nachbarn so überzeugt waren, dass sie in ihrem Gebiete Orte mit deutschem Stadtrecht versahen³⁾.

¹⁾ Gaupp. Deutsche Städtegründ. im Mittelalter p. 28.

²⁾ v. Lancizolle. Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens p. I.

³⁾ Wohlbrück. Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus I. p. 140.

So ist denn, wenn von der Gründung deutscher Städte die Rede ist, dieselbe in den wenigsten Fällen als Erbauung, sondern vielmehr als Privilegirung schon vorhandener Orte anzusehen. Am ersten noch könnte von einer planmässigen Erbauung in den östlichen den Slaven abgerungenen Gegenden Deutschlands, also gerade in den märkischen Ländern die Rede sein, weil Eroberung und oft Vernichtung des Vorhandenen neuen Aufbau erheischte¹⁾; doch selbst hier lässt sich grossentheils das allmähliche Entstehen nachweisen. Demnach verdankten die Städte ihr erstes Entstehen nur zufälligen Aggregationen. Dergleichen Aggregationen entstanden nun entweder um Burgen, die zum Schutz des Landes gebaut waren, oder an Flüssen, oder überhaupt an zum Handel günstig gelegenen Orten. Die Bedürfnisse der Burgmannschaft im ersten, die vielfache Gelegenheit zum Unterhalt im zweiten Falle, begünstigte das schnelle Anwachsen solcher Oerter, auch mag die Sicherheit, welche man in ihren Mauern in jener fehdereichen Zeit fand, (denn Befestigung gehörte wesentlich zum Begriffe einer Stadt²⁾), nicht wenig beigetragen haben sie zu füllen.

Wie wir gesehen haben, beruhte die Gründung der Städte auf Privilegium. Ursprünglich gehörte das Recht solche Privilegien zu ertheilen dem Kaiser, und demnach waren die ersten Städte nur Reichsstädte; bald ertheilten dieselben auch Landesfürsten auf königliche Erlaubniss, bis diese Ertheilung als ein jedem Landesherrn gebührendes Recht angesehen wurde, und man daher nicht mehr der Bewilligung des Kaisers zu bedürfen glaubte. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass den Markgrafen, denen bei ihrer militairisch wichtigen Stellung für den Schutz der Grenzen überhaupt grössere Ausdehnung ihrer Macht gestattet war als jedem andern Fürsten, auch hierin eher als andern Reichsfürsten ein Vorrecht gestattet worden ist.

Es ist leicht einzusehen, was die Regenten zur Gründung der Städte vermochte. Sie sahen ein, wie durch Beförderung des Handels und der Gewerbthätigkeit ihre Einkünfte und ihre Macht wüchsen, und dass jene durch das Emporkommen der Städte bedingt würden. Dann können wir sie auch als unmittelbare finanzielle Massregel ansehen. Nicht nur erhielten sie für das Ueberlassen des Grund und Bodens an die Städtegründer bedeutende Kapitalien, sondern auch regelmässig von den städtischen Gehöften Grundzins. Ausserdem lag es ganz in dem Streben des Mittelalters, selbständige Korporationen zu schaffen. Man gab denselben eine gewisse Stellung zum Staate, und innerhalb derselben das Recht eigener Entwicklung und Beaufsichtigung, wie man ja auch in neueren Zeiten den überseeischen Colonien meistentheils eine freiere Existenz bewilligte, weil die jungen

¹⁾ v. Lancizolle a. a. O. p. 19.

²⁾ Riedel. Die Mark Brandenb. im Jahre 1250. II. 309.

Pflanzungen sich selbst beschützen mussten. In den Städten wollte man nun solche lebenskräftige Korporationen herstellen, die nicht nur den Schein einer politischen Existenz, sondern eine wahrhafte hätten, ohne einer beständig meisternden Vormundschaft zu bedürfen. Wie gut dies gelang, davon zeugt die Geschichte des vierzehnten Jahrhunderts.

Der erste Schritt, um aus einem Dorfe eine Stadt zu bilden, war die Ertheilung des Marktrechtes ¹⁾, versteht sich an Orten, wo das Bedürfniss es erheischte und die Lage dazu aufforderte. Hierdurch wurde aber nur Handelsbevorrechtung gegeben, noch keine selbständige Stellung in juristischer Beziehung, doch gewöhnlich folgte dann bald die Erhebung zur Stadt. Mit dieser ist jedesmal eine Erweiterung des Grund und Bodens verbunden, die gewöhnlich als Schenkung angeführt ist, aber wahrscheinlich grösstentheils durch Kauf der Personen, welche die Erweiterung übernahmen, erlangt wurde ²⁾. Die Gründung einer solchen Stadt wurde einem Manne aufgetragen, der dafür das Richter- oder Schulzenamt nebst einer bedeutenden Anzahl Hufen Ackerlandes erhielt; traten mehrere Personen zusammen, so wurde einer zum Schulzen ernannt, während die andern oft Mitglieder des Rathes wurden ³⁾.

Da der Bürgerstand zu Zeiten der Entstehung der Städte kein besonderer Geburtsstand war ⁴⁾, so ist nicht einzusehen, warum die Städtegründer nothwendig dem Bürger- oder Bauerstande angehören mussten ⁵⁾, wiewohl bei der Nothwendigkeit für sie, wenn sie Schulzen oder Rathmannen werden wollten, deutsches Weichbildrecht und Städteverfassungen zu kennen, und der Ueberzahl der Ministerialen, von denen man obiges nicht voraussetzen konnte, die Mehrzahl wirklich jenem Stande angehört haben mag ⁶⁾.

Die Fürsten nahmen den regsten Antheil an der Gründung der Städte ⁷⁾, und überliessen gern unternehmungslustigen Leuten grosse Zahl von unangebauten Hufen, um daselbst eine Stadt zu gründen. Die Zahl der Hufen, welche bei solchen Gelegenheiten ertheilt wurden, ist sehr verschieden, und wechselt von 30 bis auf 300, von denen dem

¹⁾ Hüllmann. Städtewesen des Mittelalters I. p. 284.

²⁾ Wohlbrück a. a. O. I. p. 193. Riedel a. a. O. p. 307.

³⁾ Wohlbrück a. a. O. I. p. 186.

⁴⁾ v. Lancizolle a. a. O. p. 56.

⁵⁾ Tschoppe und Stenzel Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Ober-Lausitz p. 181. wird sogar gesagt, dass der grössere Theil der Städteerbauer dem Adel angehört habe.

⁶⁾ Wohlbrück a. a. O. I. p. 189. Dass aber selbst Ministerialen das Schulzenamt in Städten bekleiden konnten, zeigt uns die Stiftungsurkunde von Stendal, wo der, dem es übertragen ist, vom Markgrafen Albrecht homo meus genannt wird. Bekmann. Beschreibung der Mark Brandeb. Th. V. B. I. K. 2. p. 150.

⁷⁾ Tschoppe und Stenzel a. a. O. p. 179.

Schulzen für seine Person bis auf 80 bewilligt wurden¹⁾. Wahrscheinlich war eine solche Unternehmung nicht unbedeutend, und die zu zahlende Summe beträchtlich, worüber jedoch in Urkunden nichts aufzufinden ist. Der Unternehmer theilte die überlassenen Hufen in kleinere Theile für einzelne Gehöfte, um dieselben einzeln so gut er konnte zu verkaufen. Um die Besetzung solcher neuer Orte zu befördern, wurde den Anbauern auf eine gewisse Anzahl von Jahren Freiheit von Abgaben zugestanden. Auch die Anzahl dieser Freijahre war verschieden; mindestens belief sie sich auf drei, höchstens auf zwölf²⁾. Natürlich war die grössere Anzahl Freijahre ein Vortheil für den Unternehmer, der um so leichter und vortheilhafter Ansiedler für seine Gehöfte fand, aber freilich auch einen höhern Kaufpreis zahlen musste.

Eine wichtige Unterstützung beim Errichten von Städten fanden die Erbauer in der Lieferung von Bauholz aus den benachbarten Heiden, sowohl aus den landesherrlichen, denn das war bei dem damaligen Ueberflusse an Holz ganz natürlich, als auch aus Privatheiden, weil die Besitzer derselben grossen Vortheil durch die in ihrer Nachbarschaft neu entstandene Stadt hatten.

Eine wesentliche Eigenschaft der Stadt war auch die Umwehrung, welche gleich bei der Gründung derselben den Erbauern zur Bedingung gemacht wurde, denn öfter findet man bei Bestimmung der Freijahre, dass sie erst dann beginnen sollen, wenn die Stadt mit Planken oder Mauern umgeben sei. Grossentheils war dies wohl eine der Verpflichtungen der Erbauer oder der Bürgerschaft im allgemeinen, aber mitunter übernahm sie auch der Landesherr³⁾. Die Nothwendigkeit eigener Vertheidigung, so wie das Zollwesen machten die Umwehrung unmittelbar nach dem Entstehen nöthig⁴⁾. Da nun nicht immer gleich Zeit und Mittel vorhanden waren steinerne Mauern zu bauen, so begnügte man sich mit Planken, die mitunter im Anfang sehr leicht gebaut gewesen sein mögen, sobald es aber die Zeit gestattete, fester eingerichtet und mit Gräben umgeben wurden⁵⁾. Gegen Ende des dreizehnten und Anfang des vierzehnten Jahrhunderts kommt es öfter vor, dass

¹⁾ *ibid.* p. 187. Wohlbrück a. a. O. I. p. 187. 191.

²⁾ *ibid.* p. 192. Tschoppe und Stenzel a. a. O. p. 188.

³⁾ Riedel a. a. O. I. p. 308 sqq.

⁴⁾ *ibid.* p. 311. wird gesagt, dass die Umwehrung in Neusalzwedel lange unvollendet geblieben, bis der Markgraf ihr behufs des Baues die Abgaben 4 Jahr erlassen. Hierin liegt wohl ein Irrthum. Von 1247, dem Gründungsjahr bis 1300, wo jene Bewilligung statt fand, konnte die Stadt nicht offen, aber wohl nur mit Planken geschützt sein.

⁵⁾ Beckmann. Kurze Beschreib. der Stadt Frankfurt a. d. O. p. 30., wo der Markgraf bei Gründung der Stadt Landsberg in der Gründungsurkunde verspricht innerhalb vier Monate für die Umwehrung zu sorgen. Die Worte sind: Tandem quoque civitatem infra hinc et festum Martini firmabimus plancis et seris, et postea plancis decentioribus et fossis.

den Städten erlaubt wird die Steine aus benachbarten verfallenen Burgen zum Bau ihrer Stadtmauern anzuwenden, um sie also an die Stelle der bisherigen Planken zu setzen, doch behielten sich wie in allen Veränderungen in den Städten auch hier die Markgrafen das Bewilligungsrecht vor¹⁾. Uebrigens waren hölzerne Umwehungen zur Zeit der Gründung der Städte so wenig etwas Ungewöhnliches, dass im Jahre 1369 sogar noch eine hölzerne Burg bei Zielenzig erbaut wurde²⁾.

Das wesentlichste Moment bei Gründung von Städten war die Ertheilung des Stadtrechts, wie schon oben erwähnt, indem hierdurch erst der Ort eine moralische Person wurde. Von den beiden Städten, Lübeck und Magdeburg, welche Muster für die Städtebildung des nördlichen Deutschlands geworden sind, ist es letztere, mit deren Stadtrecht mittelbar oder unmittelbar die märkischen Städte bewidmet wurden. Urkundlich nachweisbar erhielten dasselbe unmittelbar: Stendal, Gardelegen, Prenzlau, Brandenburg, Crossen, Züllichau, Cobus; durch Stendal: Kyritz, Witstock, Neurruppin, Friedland; durch Brandenburg: Berlin, Strausberg, Spandau, Neu-Landsberg, Rathenow, Falkenburg, Neu-Brandenburg; durch Berlin: Frankfurt und Mühlrose; durch Strausberg: Soldin, Wrietzen, Küstrin u. s. w. Welcher Art nun diese Verfassungen waren, und wie sie sich im Lauf der Zeit ausbildeten, wollen wir weiter unten betrachten³⁾.

Jetzt bleibt uns noch übrig zu untersuchen, in welche Zeit die Gründung der Städte in unsern Gegenden fällt, d. h. in welcher Zeit Orte mit deutschem Stadtrecht bewidmet wurden. Die ältesten deutschen Städte finden wir natürlich für die Marken in der Altmark, denn wenn auch schon früher von der Kolonisation diesseits der Elbe gelegener Städte und der Anlegung von Bisthümern daselbst die Rede ist⁴⁾, so blieben diese Städte jedoch im Ganzen noch slavisch. Bekannt ist es ja, dass im Laufe des elften Jahrhunderts in diesen Gegenden noch einmal die deutsche Kultur dem slavischen Andringen unterlag. Wenn behauptet wird, dass diese Städtegründungen durch Ertheilung des magdeburger Stadtrechts in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts begann⁵⁾, so ist dies wohl in so fern recht, als von der Einführung der um diese Zeit schon vollständig ausgebildeten Verfassung der genannten Stadt in den märkischen die Rede ist, jedoch finden sich deutliche Spuren, dass schon wenigstens anfangs des elften Jahrhunderts in der

¹⁾ Riedel a. a. O. p. 315.

²⁾ Wohlbrück a. a. O. p. 409.

³⁾ v. Lancizolle p. 42.

⁴⁾ Havelberg a. 946. Brandenbrug 949.

⁵⁾ Riedel a. a. O. p. 289.

Altmark Städte mit Momenten städtischer Verfassung bestanden, z. B. Arneburg ¹⁾, was nicht nur im Jahre 1006 schon *civitas* genannt wird, ein Wort, welches für Stadtverfassung noch nichts in jenen Zeiten beweist, da auch slavische Städte so genannt werden, sondern in welchem auch eines vom Erzbischof von Magdeburg einzusetzenden *advocatus* oder Stadtrichters gedacht wird, ein Amt was auf das Bestehen von städtischer Verfassung hindeutet ²⁾. Wahrscheinlich hat sich in diesen ältern Städten, freilich nach der Analogie Magdeburgs, aber doch noch gewissermassen selbständig das Stadtrecht ausgebildet, und darin liegt wohl auch der Grund, dass sich in Salzwedel, Arneburg, Tangermünde, Osterburg u. s. w. nicht die Uebertragung des magdeburgischen Rechts urkundlich nachweisen lässt. Die Gründungsurkunde von Stendal ³⁾, die älteste die uns von den märkischen Städten übrig geblieben ist, lehrt uns übrigens, dass um das Jahr 1150 ⁴⁾ die Städte Brandenburg, Havelberg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg und Salzwedel schon bestanden, von denen einige der altmärkischen Städte es vielleicht schon 150 Jahre gewesen sein mögen. Bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts kommen noch häufig Städtegründungen in den märkischen Ländern vor ⁵⁾.

Unmittelbar nach der Gründung der Städte sehen wir deren Bewohner durch Erbauung von öffentlichen Gebäuden für Handel und Wandel sorgen. Dergleichen waren das *theatrum* und die öffentlichen Verkaufshallen, wo Waaren zur öffentlichen Schau und zum Verkauf ausgestellt wurden ⁶⁾.

¹⁾ Buchholtz. Versuch einer Gesch. der Churm. Brandenb. I. p. 409.

²⁾ Bekmann. Beschr. der Mark Brandenb. Th. V. 1. 1. 74.

³⁾ Bekmann. V. 1. 2. 150.

⁴⁾ *ibid.* p. 12.

⁵⁾ Wohlbrück a. a. O. I. p. 186.

⁶⁾ Riedel a. a. O. p. 312. behauptet, dass der Landesherr das *theatrum* etc. aufgeführt hätte, weil er die Emolumente ursprünglich daraus genossen. Dies ist aber nicht richtig, wiewohl letzteres darum nicht minder wahr. Es liegt gar nicht in dem Wesen der damaligen Landesherrn, in solche Spekulationen sich einzulassen, wohl aber für jede Spekulation sich gewisse Einkünfte vorzubehalten. Uebrigens sagen uns deutlich die Worte der Gründungsurkunde Frankfurts, dass der Bau des *theatrum* und der andern Verkaufslöcale der Stadt, natürlich für bestimmte Abgaben, überlassen wird. Die Worte heißen: *Porro theatrum et quidquid in ejusdem civitatis foro utilitatis construere poterunt, illud in usus civitatis decrevimus reponendum* etc. Auf gleiche Weise wurde auch der Bürgerschaft überlassen Brücken zu bauen. *ibid.*

Obrigkeittliche Personen.

Schon oben ist ausgesprochen worden, dass die Städte selbständige, freie Gemeinden sein sollten, um sich lebendig als organischer Theil des Ganzen auszubilden. Dazu gehörte eine gewisse Selbständigkeit der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung, in so fern diese in ihrem eigenthümlichen Bereiche lagen. Die Berechtigung dazu war Privilegium, wie denn überhaupt das Mittelalter keine andere Freiheit kennt, schloss sich immer an die nothwendigen Bedürfnisse der Individuen, und blieb daher immer rein praktisch.

Wie jede Staatsgewalt bei den Deutschen aus der richterlichen entspringt, so auch die politische Existenz der Städte. Befreiung von dem Gerichtsstande des ordentlichen Richters war ihr Ursprung, also in den Grafschaften von der des Grafen, in den Markgrafschaften von der des Landvogts ¹⁾.

Die bürgerlichen Rechtssachen in einigen Städten wurden von den Burggrafen verwaltet, in andern fand diese Stelle nicht statt, sondern nur die eines Schulzen ²⁾. Letzteres scheint in den märkischen Städten der Fall gewesen zu sein, wiewohl dieselben magdeburgisches Recht erhielten, nach welchem ein Burggraf der höchste Richter war und unter ihm der Schulze ³⁾. Für märkische Städte wird selten in den Urkunden eines Burggrafen erwähnt, wogegen für die schlesischen Städte bei der Bewidmung mit dem magdeburger Rechte jedesmal eines Burggrafen und eines Schulzen gedacht wird. Wahrscheinlich behielt sich der Landesherr in der Markgrafschaft die oberen Gerichte selbst vor, womit bekanntlich zwei Drittheile der Gerichtsgefälle verbunden waren, was auch in der Stiftungsurkunde von Stendal angedeutet ist ⁴⁾. Jedoch findet sich später in Stendal a. 1215 ein Burggraf ⁵⁾, unter dessen Gerichtsbarkeit die Bürger schon länger stehen, im genannten Jahre aber auf ihre Bitten von derselben befreit werden. An seine Stelle trat natürlich der Schulze, also, wie wir sehen, eine populärere Obrigkeit. Ueberhaupt haben sich wohl die Markgrafen durch die sehr in allgemeinen Ausdrücken gegebenen Bewilligungen

¹⁾ Riedel a. a. O. p. 317.

²⁾ Hüllmann. Gesch. des Urspr. der Stände in Deutschl. (2te Ausg.) p. 494.

³⁾ Tschoppe und Stenzel a. a. O. p. 352. 450. Hüllmann. Städtewesen des Mittelalters. T. II. p. 356.

⁴⁾ Die Worte sind: *judicialis potestas prefectura judicii prefate ville Stendale homini meo Ottoni ex me, beneficiali jure obvenit, ubi due partes mihi tertia vero pars prefato Ottoni, aut heredi ejus, jure dabitur.* Hier ist ausdrücklich nur von einem Richter die Rede.

⁵⁾ Gercken. Cod. Dipl. T. V. p. 74.

ein weites Feld für fernere Bestimmungen offen gehalten, und erst nach und nach, als der Wohlstand der Städte wuchs und mit demselben das Streben nach Bevorrechtung, sehen wir sie genauer die Form der Verwaltung und des Gerichtswesens bestimmen.

Zwei Beamte treten gleich von der Gründung der Städte an auf; sie dienen als Vermittler zwischen Landesherrn und Bürgern. Diese sind der Vogt und der Schulze, ersterer Diener des Landesherrn und von ihm eingesetzt, letzterer erblich nach feierlichem Vertrage belehnt und ansässig, eigentlicher Schützer bürgerlichen Rechtes.

V o g t.

Die Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts sprechen von *advocatus* (Vogt) und *praefectus civitatis* (*judex hereditarius*, *judex civitatis*, *scultetus*), als zwei verschiedenen landesherrlichen Beamten in den Städten ¹⁾.

Der Vogt vertritt nach dem, was sich darüber ermitteln lässt, die Stelle des Landesherrn; er hat auch ausschliesslich die peinliche Gerichtsbarkeit, und schlichtet etwaige Streitigkeiten zwischen dem *judex hereditarius* und städtischen Beamten und Bürgern ²⁾; er führt den Vorsitz im Gericht unter den städtischen Schöffen, und ist gehalten nach der Entscheidung derselben den Spruch zu geben und in Ausführung zu bringen ³⁾. Auch schliesst sich an sein Amt als Strafrichter und Vertreter der Person des Landesherrn sehr gut die Pflicht an Oberaufseher für öffentliche Sicherheit zu sein ⁴⁾. Ausserdem hatte der *advocatus civitatis* die Gerechtsame der Herrschaft wahrzunehmen ⁵⁾, die Prozesse, die sich

¹⁾ Dass beide landesherrliche Beamte sind, erhellt aus einer von Bekmann a. a. O. V. I. I. 76. angeführten Stelle aus einer Urkunde von 1256: *Praeterea ut omnis rancoris scrupulus et controversie que surgere posset inter judices dicte civitatis nostre, Advocati videlicet et prefecti ex parte una et consulum ex parte altera penitus descindatur, eisdem consulibus quendam specialia jura etc.*; wo sie der rein städtischen Ortsbehörde gegenüber gestellt werden.

²⁾ Tschoppe und Stenzel p. 446. *ymo volumus et percipiendo statuimus, ut singulis horis et temporibus judicii oportunis, civitatis nostre in bancis, cum advocato nostro, judex hereditarius noster, qui fuerit, in persona propria adesse debeat et judicis presidere et ibidem in loco judicii et non alibi, sicut alii nostri cives, in bancis, presentibus scabinis civitatis, coram nostro advocato super accionibus, querelis, causis, contra dictum judicem motis vel movendis unicuique finaliter respondere etc.*

³⁾ Bekmann a. a. O. V. I. 3. 96. in der Gründungsurkunde von Neu-Salzwedel: *quod Advocatus noster quem ipsi Civitati pro tempore statuerimus, quando judicio presidebit, secundum quod a Consulibus ejusdem Civitatis sententiatum fuerit, judicabit easdem sententias omnimodis persequendo.*

⁴⁾ Hüllmann. Städteweser u. s. w. II. p. 359.

⁵⁾ Bekmann a. a. O. V. I. I. 74. In einer Urkunde von 1225 sagt Graf Heinrich von Ascharen bei Gelegenheit einer Schenkung an die Stadt Werben: „*Advocatum civitatis sepius memo-*

deswegen erhoben, zu verfolgen, und auch die Streitsachen zwischen ritterbürtigen Leuten und Bürgern zu erledigen ¹⁾. So waren die Zölle unter die Aufsicht des Vogts gesetzt, und wenn sich Klagen gegen den Zöllner erhoben, mussten sie vor ihm angebracht werden ²⁾. Wenn daher der Landesherr etwas von seinen Gerechtsamen oder Einkünften irgend wem verlieh, so pflegte ausdrücklich ein Befehl an den Vogt in die Urkunden gesetzt zu werden, der jene ihrer Aufsicht entzog ³⁾.

Ja er hatte sogar über die eigentlich städtischen Gemeindebeamten eine Art von Aufsicht, und war befugt einzuschreiten, wenn jene nachlässig ihr Amt verwalteten ⁴⁾.

Ganz analog mit der Gewalt dieser Stadtvögte ist die des Landrichters (Hovrichter, *judex generalis*), welche ungefähr in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nach dem Verschwinden jener aufkam ⁵⁾. Auf die Stellung dieser landesherrlichen Beamten werden wir im Verlauf der Verhandlung über die Verfassung der Städte noch einmal zurückkommen.

Noch ist zu erwähnen, dass oft der Schultheiss *advocatus* heisst, dass an solchen Orten der *advocatus* auch *judex hereditarius* genannt und unter die *locatores civitatis* gerechnet wird ⁶⁾.

Mit Recht behauptet wohl Gercken ⁷⁾, dass die ursprüngliche Verpflichtung des *Advocatus* Schutzgerechtigkeit, aber jedesmal mit Gerichtsbarkeit verbunden war. Deshalb

rate auctoritatem habere judicandi in bonis jam dictis secundum consuetudinem Advocatorum, nec aliquem alium judicem habere inspectum causa judicandi, sive querimonias deferendi bonorum homines predictorum.“ Die gedachten Güter sind aber vom Grafen verliehene Güter.

- ¹⁾ *ibid.* Bestätigungsurkunde der Freiheiten Salzwedels von 1343: „Weret ok dat yemand van riddern oder van knapen de vns dinstes pflichtig woren breken, in dem gerichte der olden vnd der nyen stad to Soltwedel, twe clagen soll richten die schulte der stede vnd dridde clagen sal richten vnse vogt.“
- ²⁾ Bekmann a. a. O. V. I. 7. 37.
- ³⁾ Bekmann a. a. O. V. I. 7. 75. in einer Urkunde Albrecht II. für den Dom zu Stendal vom Jahre 1289: *ut nulli Advocatorum aut bedellorum aut villicorum, aut quorumcunque officiorum liceat unquam in villis vel in rebus ejusdem Ecclesie cujuscunque exactionis incommodum facere, vel aliqua gravaminis molestia perturbare.*
- ⁴⁾ Gnadenbrief Bischof Heinrichs von 1248 für die Stadt Witstock bei Bekmann a. a. O. V. I. 1. 75: *Si consules in correctione juris sui negligentes sint, per Advocatum terminetur secundum justitiam.*
- ⁵⁾ *ibid.* p. 76.
- ⁶⁾ Tschoppe und Stenzel a. a. O. p. 181. 411; gewöhnlich in schlesischen Urkunden, nicht so in märkischen.
- ⁷⁾ *Diplomat. vet. Marchiae* II. 559.

bestand ein hauptsächlichlicher Theil der Einkünfte desselben wohl in den Gerichtssporteln, wozu jedoch auch noch der Ertrag aus den vom Landesherrn für den Inhaber der *Advocatia fundirten* Grundstücken kam, nebst dem aus den Zöllen und Geleiten, die oft demselben angehörten.

S c h u l z e.

Schulze wurde gewöhnlich der Erbauer, oder, wenn es mehrere waren, erhielt einer von ihnen das Schulzenamt¹⁾, und konnte wohl auch ein ritterbürtiger Mann sein. Er war von der Herrschaft gesetzter Vorsteher des Gerichts unter dem Burggrafen und dessen Vertreter; als jene verschwanden, einziger Vollzieher des Rechts ausser in peinlichen Sachen, die vor den Vogt gehörten. Der Schulze hatte sein Amt vom Landesherrn als ein Lehn, welches erblich in seiner Familie wie andere Lehngüter blieb²⁾. Damit verband sich natürlich die Gerechtsame der gesammten oder theilweisen Veräusserung, ja wir finden sogar, dass sich mehrere in die Hälfte eines *scultetatus* theilten³⁾. Doch war dem Schulzen der fortwährende Aufenthalt in der Stadt zur Pflicht gemacht⁴⁾. Bedeutend waren die Vortheile, welche sich an das Schulzenamt knüpften. Von 150 bei der Gründung von Lichen im Jahre 1248 bewilligten Hufen erhielten die Erbauer 66, und von 154 in Neu-Landsberg im Jahre 1257 werden dem Unternehmer 64 ertheilt, also mehr als ein Drittheil, und zwar stenerfrei⁵⁾, ausser den Gerichts- und andern Emolumenten⁶⁾.

¹⁾ Doch gab es auch mitunter zwei, z. B. in Angermünde im Jahre 1292. Gercken. Codex diplomaticus brandenburgensis T. II. p. 432. *Nos vero consules dicte civitatis nostro de consensu communi nostrorumque Scultetorum Johannis de Gelmerstorp et filii fratris sui Johannis etc.*

²⁾ Buchholtz a. a. O. T. IV. Urk. p. 76. in der Gründungsurk. der Stadt Lichen im Lande Stargard vom Jahre 1248. *Verum etiam praedictis fratribus (nämlich den Städtebauern) contulimus 50 mansos, et quendam insulam 16 mansos continentem etc., quae omnia per se jure feodali et titulo possidebunt. cf. Lenz. Brand. Urk. T. I. p. 109.*

³⁾ Gercken. Cod. Dipl. brand. T. III. p. 156.

⁴⁾ Lenz. Brand. Urk. T. I. p. 109. aus einem Vergleich der Markg. Otto und Conrad mit Stendal a. 1282: *ut habeant in pheodatum judicem sive scultetum virum hereditarium, cum ipsis in civitate Stendal perpetuo commanentem.*

⁵⁾ Buchholtz a. a. O. p. 76 und 91. Aus letzterem geht die Zinsfreiheit hervor. Es heisst daselbst: *Praeterea extra civitatis terminos memoratae, contulimus Sculteto memorato LXIV mansos titulo pheodali, in quibus molendina construi poterunt, et fundari liberam construendi habebit facultatem, quorum et fructus omnes percipiet sine nobis.*

⁶⁾ Buchholtz a. a. O. p. 77. Cod. dipl. br. cont. v. Raumer. I. p. 14. In diesen beiden Urkunden,

Ein Schultheiss findet sich in jeder Stadt, nicht aber ein Vogt, denn wenn auch jener mitunter peinliche Gerichtsbarkeit übt, so sieht man diesen doch niemals als Richter in bürgerlichen Rechtssachen ¹⁾).

Wir erfahren aus den Urkunden der Zeit, dass die erblichen Schulzen häufig ihr Richteramt nebst Einkünften verpfändeten und verkauften, so dass es in fremde Hände gerieth. Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts sehen wir oft die Rathmannen das Erbgericht an sich bringen ²⁾, und demnach allerdings die Schulzen aus vielen märkischen Städ-

welche die Gründung Neu-Brandenburgs und Berlinichens betreffen, steht, dass die Erbauer den dritten Theil aller städtischen Zinsen erhalten, so wie von den Gerichtssporteln als Schulzen.

¹⁾ Hüllmann a. a. O. II. p. 360. Wohlbrück a. a. O. I. p. 190. will aus der schon oben erwähnten Stiftungsurkunde von Neu-Salzwedel, die auch bei Lenz Urkundens. V. p. 42. zu finden ist, schliessen, dass statt eines Schulzen, zu welchem keiner der Stifter als ritterbürtige Leute gepasst, ein Vogt zum Richter gesetzt sei. Die dahin deutenden Worte der Urkunde lauten: Praeterea ipsi Civitati ita duximus indulgendum, quod Advocatus noster quem ipsi Civitati pro tempore statuerimus, quando judicio presidebit, secundum quod a Consulibus ejusdem Civitatis sententiatum fuerit, judicabit easdem sententias omnimodis persequendo. Das pro tempore und statuerimus zeigt aber deutlich, dass gedachter Advocatus erst ernannt werden soll, und dass er noch so bald nicht ernannt werden sollte, geht daraus hervor, dass die Markgrafen einen ausserordentlichen Richter auf acht Jahre, die Anzahl der bewilligten Freijahre, ernannten. Die Worte lauten: indulsumus, ut si quis Civium ipsius aliquem hominem nostrum militem sive servum duxerit incusandum, si is qui incusandus fuerit ad nostram pro eo nolit accedere presentiam responsurus, fidelem nostrum Alvericum de Kerkow constituimus judicem. Die Gerichtsbarkeit in Sachen zwischen Ritterbürtigen und Bürgern stand, wie oben gezeigt, dem Vogt zu, daher konnte noch kein Vogt ernannt sein, was auch oben das statuerimus und unten das statuimus bezeugen. Der genannte Richter selbst ist aber nicht Vogt, was daraus hervorgeht, dass er weder im Texte der Urkunde noch auch bei den Unterschriften den Beisatz Advocatus, wie es sonst zu sein pflegt, bei seinem Namen hat. Jener Alberich von Kerkow war also nur interimistisch zum Richter ernannt, nicht zum Vogt. Was soll auch ein solcher Beamter, der die herrschaftlichen Rechte und Einkünfte in einer Stadt unter seine Obhut nehmen soll, während der Freijahre, in welchen die herrschaftlichen Gerechtsame noch nicht ins Leben treten, also auch der Vogt in seinen Einkünften sehr zu kurz kommen würde? Daher bedurfte es nur eines Richters für die Rechtssachen, die über den Kreis des Stadtrichters oder Schulzen gingen. Ein solcher Stadtrichter war aber da, wie deutlich aus den Worten der Urkunde erhellt, und ich begreife nicht, wie ein so sorgsamer Forscher als Wohlbrück das hat übersehen können. Unmittelbar vor der Ernennung des Alberich von Kerkow heisst es: Ad haec volumus, ut quicumque ad ipsam novam Civitatem confluerint, Rustici, Teutonici sive Slavi sub nobis, vel sub quocunque manentes coram iudice Civitatis ejusdem astent iudicio coram eo hijs quibus incusati fuerint responsuri. Jeder sieht, dass der hier genannte Stadtrichter und der nachher erwähnte Alberich von Kerkow, der Sachen zwischen Ritterbürtigen und Bürgern richtet, nicht ein und dieselbe Person sein können, es ist also kein anderer als der Schulze, der anfangs in keiner Stadt fehlt.

²⁾ v. Raumer a. a. O. I. p. 13.

ten in eben dem Masse verschwindet, als der Rath, in welchem sie oftmals als Vorsitzende erscheinen ¹⁾, an Macht zunahm.

Da es dem Inhaber des Schulzengerichts freistand dasselbe zu veräussern, so mochte wohl öfter der Fall vorkommen, dass es der Landesherr selbst kaufte oder für sich von einem andern kaufen liess. Dies schien aber den nach freier Entwicklung strebenden Städten so gefährlich, dass sie sich hier und da in den üblichen Bestätigungen ihrer Rechte auch die Unveräusserlichkeit des Schulzenamtes an den Fürsten und an seine Vögte bestätigen liessen ²⁾.

Der Schulze diente, wie oben schon gesagt ist, als Vermittler zwischen Landesherrn und Bürgern. Selbst Erbauer oder in die Rechte desselben eintretend, haftete er für die, an welche die areae ausgetheilt waren; er blieb dem Landesherrn gleichsam ewiger Bürge für die Leistungen derer, die von ihm oder seinen Vorfahren aufgenommen waren ³⁾.

Die Einkünfte des Schulzen waren mannigfaltig ⁴⁾. Ausser seinen Freihufen und einem Freihaus in der Stadt gehörte überall dazu der dritte Pfennig vom Gerichte in der Stadt und in den zur Stadt gehörigen Dörfern. Dann kam dazu Hufenzins und Worthezins, der Zins von Fleisch-, Brod- und Schubhänken und Verkaufsplätzen anderer Handwerker, aus Kramläden und Tuchkammern, so wie der Marktzens. Dazu oft eine Badstube, ein freier Krug, Zins aus Mühlen und Gerechtigkeit Mühlen zu erbauen, Jagdrecht und Wald, Wiesen, Triften für Schaaf, und Weinberge. So mussten denn die Einkünfte eines Schulzen in reichen Städten wohl bedeutend sein. Daher ist es nicht zu verwundern, dass das Ansehen eines solchen Beamten gemeinlich in den Städten sehr gross war, und

¹⁾ v. Lancizolle a. a. O. p. 37. Wenn man nach Analogie der schlesischen Städte die Verhältnisse der märkischen bestimmen kann, woran ich gar nicht zweifle, da das magdeburger Recht in beiden allgemein gültig ist, so könnte der Schulze an manchen Orten sogar bei der Wahl der Rathmannen und Gewerkkvorstände betheiligt gewesen sein. Tschoppe und Stenzel a. a. O. p. 412 in der Bestätigung der Gründung Weidenaus steht: *Consules quoque civitatis ejusdem, magistros carnificum, pistorum, sutorum, textorum, sartorum ac aliorum opificum prescriptus habeat eligere et constituere advocatus.* Dass aber dieser advocatus kein Vogt in oben gezeigter Bedeutung war, beweisen folgende Worte derselben Urkunde: *quod Rudgerus prescriptus, dictus Heldore, fundator et locator civitatis Wydna, nomine fundacionis et locacionis ejusdem, advocaciam sive judicium hereditarium in Wydna ac tercium denarium ibidem de judicio provenientem etc.*

²⁾ Lenz a. a. O. I. p. 109.

³⁾ Riedel a. a. O. p. 305.

⁴⁾ Tschoppe und Stenzel a. a. O. p. 183. v. Raumer a. a. O. I. p. 13.

dass es ihm meistens gelang, seine Verwandten in den Rath zu bringen und so einen wichtigen Einfluss auf die städtischen Angelegenheiten auszuüben ¹⁾).

S c h ö f f e n.

In Bezug auf den Satz, den wir schon oben angenommen haben, dass alle Gewalt in den Städten von der richterlichen ausgeht, lassen wir unmittelbar auf die beiden Beamten, welche an der Spitze der Rechtsverwaltung in den Städten stehen, die Schöffen folgen ²⁾. Die Schöffen sind die Urtheilsfinder in Rechtssachen; diese Verrichtung üben sie unter dem Vorsitze des Burggrafen, Schulzen oder auch des Vogtes aus. Da man in den früheren Zeiten des Mittelalters noch gar keine Scheidung zwischen Justiz und Administration kannte ³⁾, so wurden vor denen, welchen man das Recht zu urtheilen zuerkannte, die noch so einfachen Verhältnisse des öffentlichen Haushaltes, als von den dazu geeignetesten Leuten ganz natürlich verwaltet ⁴⁾; denn die Schöffen wurden aus den besten, reichsten und angesehensten Leuten der Stadt gewählt, und verdienten daher auch in ökonomischen Angelegenheiten das Vertrauen ihrer Mitbürger ⁵⁾. Bei fortschreitender Entwicklung des Gemeindewesens unterschied man bald in den Amtsverrichtungen der Schöffen die richterliche und verwaltende Thätigkeit; hieraus entsprang es wohl, dass sie in letzterer Beziehung auch *consules* anstatt *scabini* genannt wurden, Namen, die anfangs gewiss nur dieselben Leute anzeigen ⁶⁾, später aber gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts

¹⁾ Riedel a. a. O. p. 332.

²⁾ Schöffen finden sich überall schon in den ältesten Städten, erscheinen zugleich mit der Uebertragung des Stadtrechts, also mit der Entstehung der Stadt selbst. So werden schon 1100 Schöffen in der Stadt Osterburg erwähnt. v. Raumer a. a. O. II. p. 296.

³⁾ v. Lancizolle a. a. O. p. 37.

⁴⁾ So führten die Schaffer in Köln die Grundbücher Hüllmann. Geschichte des Urspr. der Städte in Deutschl. p. 511. und in Schweidnitz setzten sie den Preis des Weines; der Münzmeister brachte ihnen jedesmal die neuen Pfennige, nach deren Werthe sie, mit dem Rathe und den Aeltesten die Maasse der verkäuflichen Gegenstände feststellten. Tschoppe und Stenzel a. a. O. p. 420. p. 522. In Perleberg hatten sie 1482 die Pflicht verzollbares Gut anzuhalten v. Raumer a. a. O. II. p. 163; in Löwenberg in Schlesien die Aufsicht über Zunftangelegenheiten Tschoppe und Stenzel a. a. O. p. 589 und in Osterburg, wie gewiss in allen märkischen Städten die Vormundschaft über Unmündige und die Armenversorgung, von denen erstere noch heutzutage dem Gerichte aus dem eigentlichen Verwaltungskreise obliegt. v. Raumer a. a. O. II. p. 297.

⁵⁾ Günther. Cod. Diplom. Rheno-Mosell. I. S. 407.

⁶⁾ Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts scheint das Wort *consul* noch ganz gleichbedeutend mit *scabinus*, was aus der schon öfters erwähnten Stiftungsurkunde von Neu-Salzwedel hervorgeht, wo es heisst: *quod Advocatus noster — secundum quod a Consulibus ejusdem civitatis sententiatum fuerit, judicabit etc. a. 1247.* Ebenso in einer Urkunde von

zwei gesonderte Collegien andenten. Noch im Jahre 1275 wurden in Urkunden die Wörter *consul* und *scabinus* als gleichgeltend gebraucht¹⁾, doch wenige Jahre später erscheinen sie verschiedene Beziehungen andeutend²⁾. Die Schöffen behielten an einigen Orten den Vorrang vor den Rathmannen, deren Amtsdauer nur ein Jahr währte, wogegen jene auf Lebenszeit erwählt wurden und unabsetzbar waren³⁾. Ja die jährlich gekorenen Rathmänner in Stendal, und wie es überhaupt scheint, in der Altmark, mussten zur Schöffenbank beim Antritte ihres Amtes schwören. Dagegen wurden in Osterburg einige Schöffen in den Rath gewählt, die an Rang über den andern standen⁴⁾. Aber nicht überall

1248, welche die Stadt Witstock betrifft. Hier heisst es: *Praeterea Sententias ignoratas et dubias querant Stendal, si velint, vel ubi illi de Stendal querere consuerunt. Volumus etiam, ut si Consules Oppidi in correctione juris, quod ad eos pertinet, causa odii gratie vel timoris negligentes fuerint, per nos vel nostrum Advocatum secundum Jusitiam terminetur.* Bekmann V. 2. 7. p. 271. Wohlbrück a. a. O. III. p. 51.

- ¹⁾ Urkunde, in welcher Heinrich, Bischof von Havelberg, der Stadt Witstock ihre Rechte bestätigt: *Et (ut) si sententiam a Consulibus Civitatis Stendal petere debeant, quam Consules ejusdem Civitatis vel Scabini non libenter sine nostre Civitatis gravamine demonstrarent, illuc sententiam suam petant ubi Stendalenses Scabini vel Consules suas sententias querere consueverunt.* Bekmann a. a. O. V. 2. 7. p. 273. cf. Gercken. *Diplomatarium veteris Marchiae* I. p. 13, wo im Text der Urkunde immer *scabini consules* steht, in den Unterschriften aber nur *scabini* angeführt sind. Lenz a. a. O. I. 81. in den 1278 der Stadt Salzwedel gegebenen Statuten: *Item si iudex et Consules alicui, qui suam querimoniam juste prosecutus est, debent pignus presentare etc.* und bald nachher wird von denselben *consules* gesagt, dass sie die Strassenpolizei und städtische Verwaltung unter sich haben.
- ²⁾ 1280, heisst es: *Advocatus, Scabini, consules et commune civitatis Stendal.* Sartorius. *Gesch. des Urspr. der deutschen Hanse.* Urkundenb. S. 117. Bei Privilegirung der Stadt Prenzlau a. 1287 durch die Markgrafen Otto und Konrad stehen unter den Zeugen nach den Rittern und Stadtvögten folgende: *testibus — Johanne et Betekino, Praefectis civitatis, Conrado Vinitore, Henrico Rufo de Lughe, Rudolfo de Schanninge, Berengario et Conrado de Stagno, Scabinis, Joh. Fabro, Theodoro Pellifice, Alberto de Brunswick, Henrico de Juterwitz, Joh. de Niendorp, Nicolao de Diebe, tunc temporis Consulibus;* wo ausserdem durch das *tunc temporis* auf die vorübergehende Dauer des Rathmannenamtes hingedeutet wird. Buchholtz a. a. O. IV. p. 120. So noch in mehreren Stellen bei Wohlbrück a. a. O. III. p. 53.
- ³⁾ Gercken. *Diplomatarium vet. Marchiae* I. p. 94. a. 1345. *Vortmer scolen ok de Sceppen bi ehrem Kore blieven, und die koren Sceppen die wi in unserm Gerichte stediget hebben, die scal niemand afsetten die viele sie leven, sie scolen blieven bi dem Scependom als se uns hebben gesworen, und die Scepen die noch to koren werden de will wi stedigen met Willen.*
- ⁴⁾ Gercken. *Dipl. v. M. I.* p. 102. a. 1351. *Ok bekenne wi det vse getruwe borgere tu Stendal begnadet hebben dar mede dat der Schepenbank ewiglick bi dem Rade bliven schol vnd die Rathmanne die tu dem jare tu dem Rade gekoren worden, scholen alle jar wen si gekoren sin tu der Schepenbank vnd tu Schepenrecht sweren vnd di sullen wir ok in allem rechte beholden glik Schepen die tu langer tit gekoren sin vnd gesworen hebben. Vnd die behelende Richter in vser Stadt tu Stendal schol alle jar wan sie gekoren werden sie vp ere Schepenbank ste-*

durften Rathmannen auf der Schöffenbank und Schöffen im Rathe sitzen. Da solche gemeinschaftliche Verrichtungen Veranlassung zu Streitigkeiten gaben, so wurden zuweilen die beiden Körper durch ausdrückliche Verordnungen getrennt¹⁾. An andern Orten gingen seit dem Ende des dreizehnten und Anfange des vierzehnten Jahrhunderts die Rathmannen den Schöffen vor²⁾.

Schöffen giebt es, wie schon oben gesagt ist, zugleich mit der Entstehung der Städte. Sie wurden von dem Landesherrn mit Zoziehung der einsichtsvollsten Leute der Stadt gewählt; der Erwählte sollte ein biederer unbescholtener Mann, von guter Herkunft

dhigen vnd setten det jar ouer tu blyuen. Raumer a. a. O. II. p. 297. Item die Scheppen so Jarlichs tho rade gekharen werden, baven de andern Radispersonenn de nicht scheppen syndt, von der hershap tho Brandenburg In der vornigeringe des Radis bestediget und Confirmiret, ist so geholden 10, 20, 30, 40, 50, 60 Jar, und lengk also mynschen gedencen, werd ock so unvorruckt geholden gegenwardiglich, Item wan umme gebreken und unvormogenheit der personen, In dessem kleine stedeken ein dreifachtig Radt ist, darumme die scheppen In sonderheit underwylen, ein, twe edder mehr, binen Osterborch ock mit tho rade sitten, het de oldeste Scheppen mankt den Radispersonen allewege dat wort, de uthsage des Radis und de overste stede, ock de vornemeste Stimme Im Rade. a. 1536.

¹⁾ 1426 z. B. in Prenzlau. Sekt. Versuch einer Geschichte der Stadt Prenzlau. II. p. 167. Wir haben auch angesehen vnd betrachtet, solch gross tzwitracht vnd schelung die tzwischen vnsern purgern in vnser obgeschriben statt als von des Rates, vnd der Schepfen wegen bissher gewesen ist, vnd auf das nu solch tzwitracht vnd schelung ab vnd gentzliche hingelegt sey Setzen gebieten vnd wollen wir obgenanter marggrave Johans das der Ratt vnd die Schepfen gentzlichen von einander geteilt sein also, das die, die do Rattmannen kein Schepfen, vnd die Schepfen kein Rattmanne sein. Gewiss aber kann man nicht behaupten, dass von Anfang an in einigen Städten Schöffen- und Rathscollgium getrennt, bei andern vereinigt waren. Riedel a. a. O. II. p. 530. Der Entwicklungsgang war gewiss überall derselbe; anfangs Schöffen und Rathmannen dieselben Personen, dann bei vermehrter Amtsthätigkeit getrennte Collegien, und dann an einzelnen Orten auch wieder vereint, wo die Rathmannen ihren Einfluss über das ganze öffentliche Leben ausdehnten. An oben gedachtem Orte sind drei Städte aufgeführt, wo in den ältesten Zeiten die beiden Collegien vereint gewesen sein sollen. Die erste Beweisstelle ist die schon oft erwähnte Stiftungsurkunde von Neu-Salzwedel a. 1247, wo der Advocatus an die Spitze der consules gesetzt wird, was, wie oben nachgewiesen ist, in die Zeit fällt, wo scabini und consules noch gar keine geschiedenen Begriffe sind. Auch die zweite, ebenfalls oben angeführte von Prenzlau vom Jahre 1287, wo nebst Adligen und dem Vogt fünf scabini sich unterzeichnet haben, fällt noch nicht aus jener Zeit heraus; es ist derselbe Fall, nur dass scabini den Begriff consules mit einschliessen. Die dritte Beweisstelle ist wohl ganz ungenügend, wo Bekmann a. a. O. V. 2. 4. p. 180 von der Stadt Kyritz meldet, dass der Lehnrichter Beisitzer aus dem Rathe nimmt. Denn diese Bestimmung ist aus dem Rezess vom 25. Mai 1615 genommen, und wenn dieser sich auch auf alte Einrichtungen gestützt haben mag, so kann doch im Laufe der Zeit sich so vieles geändert haben, dass wir unmöglich für die frühere sicher darauf bauen können.

²⁾ Wohlbrück a. a. O. III. p. 54. Gercken. Cod. diplom. IV. p. 509.

und frei sein. Feierlich führt ihn dann der Burggraf ein, indem er ihn schwören lässt. Nach dem Schwur nimmt er ihn bei der Hand und setzt ihn auf die Schöffenbank, wo er dann auf Lebenszeit seinen Sitz hat. Das einmal so erwählte Schöffenkollegium hat dann das Recht im Falle der Erledigung eines Sitzes sich selbst zu ergänzen. An die Stelle eines Verstorbenen wählen die übrigen einen neuen, den der Burggraf auf obige Weise zu bestätigen gehalten ist¹⁾. Dies war Einrichtung nach magdeburger Weichbildrecht und demnach ohne Zweifel ebenso in allen unsern Städten, nur mit der Ausnahme, dass, wo kein Burggraf war in einer Stadt, der belehnte Erbrichter oder Schulze die Einführung über sich nahm²⁾. Der Gewählte durfte sich nicht der ihm übertragenen Verpflichtung entziehen, sondern musste das Amt bei Verlust des Bürgerrechts annehmen³⁾.

¹⁾ Tschoppe und Stenzel a. a. O. p. 588. wo die magdeburger Schöffen den Bürgern von Schweidnitz auf ihre Anforderung ein Weisthum über die Schöffeneinrichtung, wie sie bei ihnen sich findet, geben. Auch die Formel des Schwurs ist vorgeschrieben. Er heisst: Tzu dem Gerichte dar ir tzu koren syn, daz ir den Richtern und der Stadt und den gemeyne Luiten der Stat tzo Svydeniz rechte Orteyl vinden willen und den Sceffinstul nach Magdeburgischem Rechte halden und vorstan, so ir best kunnt und witzet und des Volge habit, daz uch God so so helfe und syne Heyligen. a. 1363.

²⁾ Gercken. Diplom. vet. March. I. p. 3. Vnd die belehende Richter in vser Stadt tu Stendal scholl alle iar wan sie gekoren werden sie vp ere Schepenbank stedhigen vnd setten dat iar vuer tu blyuen. a. 1351.

³⁾ v. Raumer a. a. O. II. p. 86. in einer Verordnung, die Markgraf Johann in Betreff der Schöffenwahl 1490 für Tangermünde giebt: Alsswenn id sich also begifft dat ettliche von unnsen Schepen unnsere vorgenanten Stadt versterven und die gnante Schepen eyne andern oder mehr Schepene kyssen willen So Schullen die gnante unnsere Schepen und ore nakomen kyssen wo vaken des not und behoff is Ingebarenn besetenn Borger bynnen der gnanten unnsere Stadt wonhaftig und wie also von on to eynem Schepenn gekorenn und to der Schepenn Bancke na orm olden herkommen geeyschet und verbadt werdt, die schal sich des nicht weigern noch uthslan Besondern hie schal sich to der Schepen Bancke also wontlicken und suss lange von en gehalten is verbadet worde und sich des weygerde eyn Schepen to wessende und In gerichte nicht qweme synen eid to der Schepenn Banck to dhonde, die Schal damit die Burschap und der gnanten unnsere Stadt aller gerechtigkeit gantzlichen vorfallen sein und sick der damit unwerdich gemaket hebben und schal darto virtich schock Brandenburgischer werung gebrokenn hebben und sodann gelt unns unnsere herschap und den gnanten unnsere Schepenn In unnsere Stadt Tangermundt vorfallenn wessen Also dat unns und unnsere herschap die helffte des gelds und die andere helffte den upgnanten unnsere Schepen to Tangermundt daran schulle to kome u. s. w. Bemerkenswerth ist noch eine andere Stelle ibid. II. p. 297 aus der vom Churfürsten Joachim II. 1536 bestätigten Schöffenordnung der Stadt Osterburg: Item wan twe scheppen verstorven kessen die andern viel scheppen, so noch Im levende, by ohren eeden, allewege togelick twe erlige unberuchtede vorstendige frame Menner, ut den olden oder sitenden Radispersonen In der vorstorven stede wedder tho scheppen u. s. w. Es ist hier nicht zu begreifen, warum zwei Schöffen erst verstorben sein müssen, ehe die neue Wahl beginnen soll.

Wie oben gesagt ist wurden im Allgemeinen die Schöffen nach magdeburgischem Rechte auf Lebenszeit gewählt, doch änderte man später an manchen Orten diese Bestimmung ab ¹⁾).

Die Anzahl der Schöffen konnte nach magdeburger Recht zwischen 7 und 11 sein ²⁾; sieben finden wir gewöhnlich in den märkischen Städten ³⁾, doch kommen in ältern Zeiten auch 5 vor. Ueberhaupt scheint eine ungrade Zahl Regel gewesen zu sein. Die Einkünfte der Schöffen bestanden in den Sporteln aus dem Gerichte, oder den Verwaltungszweigen, die unter ihre Obhut gegeben wurden ⁴⁾. Schliesslich erwähne ich noch, dass die Schöffen einer Stadt andern, die sich nach ihrer Verfassung gebildet hatten, Weisthümer über einzelne Punkte derselben gaben, auch wohl in Betreff einzelner Rechtsfälle als Appellationshof dienten und zwar für Geld; solche Weisthümer hiessen auch gekaufte Urtheile ⁵⁾).

Anm. In zwei ganz gleichlautenden und an einem Tage ausgestellten Urkunden des Jahres 1321 Bekmann V. I. 5. 34. und V. I. 6. 38. lernen wir eine besondere Art von Schöffen, *scabini militares*, kennen. Die beiden Urkunden betreffen Seehausen und Tangermünde, es sind aber, wie wir aus ihnen erfahren, in allen andern altmärkischen Städten dieselben Beamten zu finden. Diese Kriegsschöffen richteten über Landfriedenbruch: *Quod quicumque in huius nunc predictis civitatibus, similiter et territoriis, per se vellet violenter esse iudex — sie bestehen auch seit alten Zeiten, wie aus den gleich folgenden Worten: recusans et renuens nostra jura primordalia, hactenus ut ex nunc et ab antiquo preconservata, und aus den später kommenden: et de nostro antiquo jure, nobis a nostris dominis Marchionibus prestito felicitis memorie, hinlänglich hervorgeht. Sie gehören nicht blos den Städten, son-*

¹⁾ So wechselten in Berlin s. Buchholtz IV. Urk. p. 160 alle drei Jahre die Schöffen ab; vielleicht entsprang diese Aenderung aus dem in dieser Stadt deutlich hervortretenden Bestreben, der Macht der Geschlechter, aus welchen natürlich die Schöffen meistens gewählt wurden, entgegen zu arbeiten. Als Analogie für die märkischen Städte können wir die Handfeste der Stadt Schweidnitz, die ebenfalls magdeburgisch Recht hatte, von 1328 anführen. Hier wird neben der alljährlichen Wahl der Rathmänner auch von der der Schöffen, und zwar durch die Rathmänner, gesprochen. Tschoppe und Stenzel No. CXXXV. §. 2. Und dye vunft Ratlute, die sullen kysen nuwe Scheppen, den sal der Erbrichter uf iren Eit geben, daz sie nach irren Gewissen Recht sullen vinden und geben u. s. w.

²⁾ Tschoppe und Stenzel a. a. O. p. 588.

³⁾ Riedel a. a. O. II. p. 529. Wenn hier nach einer Urkunde bei Gercken Diplom. v. M. p. 13 8 Schöffen in Stendal angeführt werden, deren Namen in der Unterschrift stehen, so scheint mir dies noch nicht hinlänglicher Beweis zu sein, da die Urkunde leicht während der Vakanz eines Schöffensitzes ausgefertigt sein konnte. In Magdeburg selbst werden um das Jahr 1140 nur fünf Schöffen genannt. Rathmann. Geschichte der Stadt Magdeburg II. p. 195. in Prenzlau noch 1287. Buchholtz a. a. O. IV. p. 120.

⁴⁾ v. Raumer a. a. O. I. p. 175. Tschoppe und Stenzel a. a. O. p. 219.

⁵⁾ Tschoppe und Stenzel a. a. O. p. 217 sqq.

dern der ganzen Advocatia an, so wie auch drei Ständen; denn es sollen Frevel der Art entweder vor drei ritterbürtigen Leuten, fünf Bürgern oder sieben Bauern abgeurtheilt werden: cum providis et honestis viris, utputa cum tribus militaribus, vel quinque burgensibus sive septem villanis probis et irreprobatis acquiri debet. Wer nun diese Kriegsschöffen wählte, und wie sie gewählt wurden, wird uns nicht gesagt, jedoch lässt sich aus der Wahl der gewöhnlichen Schöffen schliessen, dass es Ritter, Bürger und Bauern für sich gethan haben, und dann die Bestätigung durch den Landesherrn erfolgt sei.

R a t h m a n n e n .

Wir haben schon oben nachzuweisen gesucht, dass das Rathmannencollegium aus dem Schöffencollegium entsprungen, oder beide anfangs identisch seien ¹⁾. Dass anfangs ihrer so selten in städtischen Angelegenheiten Erwähnung geschieht, geht ganz natürlich aus der Lage der Dinge hervor. Beim ersten Aufkeimen war der landesherrliche Einfluss zu übermächtig, als dass ein Gemeinwille sich jenem gegenüber hätte zeigen können. Daher schaltete der Landesherr durch seinen Vogt gewiss ziemlich willkürlich über alle Zweige der Verwaltung. Erst mit dem wachsenden Reichthum und der damit verbundenen Machtentwicklung bildet sich die individuelle Gestalt einer Behörde, welche sich der städtischen Angelegenheiten annimmt, und zwar natürlich an den schon durch das Privilegium bewährten Personen, den Schöffen, heraus. Der Name consules, den die Mitglieder des Collegium später führten, ist ohne Zweifel italienischen Ursprungs ²⁾, in deutschen Städten kennt man bis ins dreizehnte Jahrhundert nur den Namen Schöffen, wenigstens in unsern nordöstlichen Städten ³⁾. Die erste Urkunde für diese Städte, in welcher consules erwähnt worden, ist aus dem Jahre 1215 ⁴⁾ für Stendal. In dieser Stadt scheint überhaupt zuerst sich das Schöffencollegium als Verwaltungsbehörde ausgebildet zu haben, während in andern, ältern Städten in Verwaltungsangelegenheiten weder Schöffen noch Consuln, sondern nur burgenses erwähnt werden ⁵⁾.

¹⁾ Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgeg. von v. Savigny, Eichhorn und Göschen. II. p. 166.

²⁾ v. Lancizolle a. a. O. p. 31.

³⁾ Rathmann a. a. O. II. p. 198.

⁴⁾ Gercken. Cod. Dipl. T. V. p. 74. Proinde notum esse volumus omnibus tam presentibus quam futuri temporis fidelibus, quod ad petitionem dilectorum nostrorum civium Stendalensium et consulum virorum prudentum gravamen, quod idem Stendalenses pro importunitate Burggraviü quem habuere consueverunt, penitus relaxavimus. —

⁵⁾ So in der Urkunde, durch welche die Markgrafen Johann und Otto die Gewandschneiderinnung in Salzwedel a. 1233 privilegiren, wo in den Unterschriften nach dem advocatus einige Namen nur mit dem Vorsatze burgenses nostri stehen. Lenz a. a. O. I. p. 32. Buchholtz a. a. O. p. 63. Aus einer obenangeführten Urkunde vom Jahre 1287 sehen wir, dass in Prenzlau

Fragen wir nun, um welche Zeit die Rathmannen als Collegium sich von den Schöffen sondern, so werden wir wieder auf Magdeburg zurückkommen. Hier scheinen neben den Schöffen seit dem ersten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts 12 Rathmannen an der Spitze der Verwaltung städtischer Angelegenheiten zu stehen¹⁾. Leider haben wir keine Handfesten der märkischen Städte, jedoch helfen uns wieder die Urkunden schlesischer Städte aus. In der ältesten Mittheilung des magdeburger Rechtes welche wir kennen, an Breslau im Jahre 1261 ist blos erwähnt, dass die Magdeburger jährlich Rathmannen wählen, nicht wie viele, noch wie. Dasselbe ist in einer zweiten Mittheilung an Görlitz 1304 gesagt²⁾. Da auch in der ersten Urkunde bestimmt die jährliche Wahl der Rathmannen festgestellt ist, so können wir gar nicht zweifeln, dass wirklich solche gemeint sind. In mehreren Städten Schlesiens stellte sich als Gesetz fest, dass jährlich fünf Rathmänner gewählt werden, und die Wähler die alten Rathmänner sein sollten³⁾. Was die Art der Wahl betrifft, so können wir wohl auf dieselbe nach der Analogie der Schöffenwahl schliessen. Diese einmal eingesetzt durch Wahl des Landesherrn mit Zuziehung der verständigsten Bürger, ergänzte sich selbst; so durften auch nur bei Ertheilung des Privilegium der Rathseinrichtung nach magdeburger oder einem aus ihm abgeleiteten Rechte die Rathmannen einmal gewählt werden, und erneuerten dann jährlich das Collegium durch eine neue Wahl⁴⁾. In Städten, wo sich die Herrschaft der Geschlechter ausbildete, war

damals noch fünf scabini die Verwaltungsbehörde ausmachten; im Jahre 1307 dagegen finden wir daselbst zehn consules. Buchholtz a. a. O. IV. p. 156.

- ¹⁾ Rathmann a. a. O. II. p. 198.
- ²⁾ Tschoppe und Stenzel a. a. O. p. 351 und 448. Die beiden Urkunden sind verschieden; letztere ist bei weitem bestimmter in ihren Feststellungen. In ersterer heisst es: Do man Magdeburch besatzete, do gap man in Recht nach irn Wilkure, do wurden si zu Rate, dat sie kuren Rátman zu eime Jare, die swuren unde sweren noch alle Jar, swenne sie nuwe kiesen, der Stadt Recht unde ir Ere unde iren Vromen zu bewarende etc., in der zweiten: Do man di Stat zu Megedebure erst uz gab unde besetzt wart zu Wigbildrechte, do gab man en Recht nach ihre Willecure mit der Witzegesten Rate. Do wurden sie zu rate, daz se curen Shepphen unde Ratman, die Shepphen zu langer Giet, die Ratman zu eime Jare.
- ³⁾ Tschoppe und Stenzel a. a. O. p. 519.
- ⁴⁾ Dies bedeuten wohl auch die Worte der Urkunde, in welcher die Schweidnitzer ihre Rechte der Stadt Ratibor 1293 mittheilen. Tschoppe und Stenzel a. a. O. p. 420: Primum enim annis singulis quinque novi consules eliguntur, similiter et scabini, sed hos neque illos eligit advocatus. *ibid.* p. 233. heisst es, dass hier die Bürger das Wahlrecht gehabt haben; es fragt sich aber, auf welche Weise dies geschehen sein soll, denn rein demokratische Wahlversammlungen kennt man in der Städtegeschichte früherer Zeiten nicht, wie auch bei Feststellung der Willkühr, was oben bemerkt, nur „die Witzigsten“ zugezogen wurden. Ganz offenbar steht ja aber in den beiden oben erwähnten Urkunden, dass kein anderer als die Rathmannen selbst die jährliche neue Wahl treffen, und wir können daher eben so wenig setzen, dass die gesammte Bür-

die Besetzung des Rathes natürlich in ihren Händen¹⁾. Nach magdeburgischem Rechte wählte also der sitzende Rath den folgenden. In den märkischen Städten scheint jedoch schon früh die Gemeinde einen bestimmten Antheil an der Wahl gefordert zu haben, auch finden wir, dass in einzelnen Städten die angesehenern Bürger bei der Wahl zugegen waren oder mitwählten²⁾.

Als Ausnahme, die in märkischen Städten (nach den Urkunden, die ich gelesen habe) nicht vorkommt, wohl aber in den schlesischen, ist anzusehen, dass der Erbrichter in manchen Städten die Wahl der Rathmänner hat³⁾, wo dieselben sich sogar in seinem Hause versammeln, um Beschlüsse oder Köhren zu geben, allerdings ein ungemein bedeutender Einfluss dieses erblichen Amtes auf die Städteverwaltung.

Eine andere Abweichung von der Norm ist das von den Landesherrn unter verschiedener Form vorbehaltene Recht der Bestätigung. So wählte in Neisse seit undenklichen Zeiten der alte Rath jährlich fünf Bürger und einen Bürgermeister zum neuen Rathe, deren Namen auf Zettel geschrieben und dem Bischofe als Erbherrn von Seiten der Kirche

gerschaft als der Fürst sich in dieselbe gemischt habe. Dasselbe wird in noch vielen andern Urkunden bei Tschoppe und Stenzel selbst bewiesen. Unter den hohenzollerschen Markgrafen, die, wie wir später in der Geschichte der Verfassung sehen werden, ihre Rechte auf Unkosten der Städte ausdehnten, sehen wir die Wahl der Rathmänner vom Fürsten allein ausgehen. Wir sehen dies in Prenzlau. Hier hatten sich 1426 Rath und Bürgerschaft vereinigt, und letztere beim Markgrafen ausgewirkt, dass derselbe sein Amt niederlegen musste. Darauf wählte der Markgraf einen neuen Rath. Die Worte der Urkunde Sekt Geschichte v. Prenzlau II. p. 167 lauten: Auch haben obgenanter marggrauē Johans, vnsern Rate der wir itzund in diessen zu kunftigen iare am Donrstag nach sant Bartholomeus tag oder in tzeiten nicht lange darnach gekoren vnd gesetzet haben vulmechtig gemacht und ganzer gewalt geben, einen andern Ratt nach Küres aussweisund sündler einngerley inval, hinderniss vnd uertzog zu kiesende vnd zu setzende vnd sönderlichen die do vns, vnd vnser obgeschreben statt nicht frömllich nützlich oder eben vnter den Radmännern die do gekoren weren alle iar von dem Rate zu lassende vnd andere nach synlicher vernünfft vnd redlichkeit one geuerde zu kiesende u. s. w.

1) Hüllmann a. a. O. II. p. 453.

2) Lenz brandenb. Urk. I. p. 128 ut consules — anno suo finito alios libere eligent juramento prestito secundum consuetudinem et jus, — nullius vocata presencia, nisi quorum de antiqua consuetudine fuerit vocanda, ita, quod nulla inconsueta coactio introveniat vel accedat. Buchholtz a. a. O. IV. p. 88. Adhuc decrevimus una cum consensu universitatis, ut Consules Consulibus suo tempore substituendis consulant assumtis quibusdam discretioribus civitatis.

3) So in der Stadt Weidenau. Tschoppe und Stenzel a. a. O. p. 412. 1291 Consules quoque civitatis ejusdem, magistros carnificum, pistorum, sutorum, textorum, sartorum ac aliorum opificum prescriptus habeat eligere et constituere advocatus. Ad hec, consules civitatis dicte vel cives non alibi quam in domo ipsius advocati conveniant nec statutum vel constitutionem aliquam faciant, que vulgariter Koer dicitur, nisi de consensu ejusdem advocati processerit speciali.

überreicht wurden. Dabei behaupten die Neisser, dass der Bischof nie einen der Namen gestrichen, sondern immer noch aus dem alten Rathe zwei dazugesetzt habe; diese acht haben dann den Rath ausgemacht, wobei es dem Bischofe frei gestanden, einen der zwei von ihm hinzugesetzten Rathmänner statt des vom alten Rathe vorgeschlagenen zum Bürgermeister zu ernennen. In Glatz hatte anfangs Karl IV. sich die Ein- und Absetzung des Rathes selbst vorbehalten, und bestimmte, als er sie frei gab 1352, dass die Wahl nicht ohne Willen und Rath des Hauptmanns vorgenommen werden sollte. Im Jahr 1500 wählte hier der Landesherr aus den vier und zwanzig Männern, welche den alten Rath bildeten, zwölf, und bestätigte sie als neuen Rath¹⁾.

Wir kommen jetzt auf einen zweiten wichtigen Punkt bei diesen Beamten, nämlich, wer waren die zur Wahl Berechtigten? Ich kann denen²⁾ nicht beistimmen, welche anfangs jedem die Fähigkeit in den Rath erwählt zu werden, beilegen, der die angeordneten städtischen Abgaben entrichtete und die bürgerlichen Pflichten leistete. Dies schmeckt zu sehr nach heutiger Theorie, und ist gar nicht im Sinne des Mittelalters. Im Gegensatz ist wohl festzuhalten, dass gerade anfangs der Rath eine vielmehr aristokratische Obrigkeit ist³⁾. Noch im vierzehnten Jahrhundert findet er sich in deutschen Städten aus Rittern (*milites*) und Bürgern (*cives*) zusammengesetzt⁴⁾, d. h. den ursprünglich schöffenbar freien Leuten. Wiewohl die Zünfte schon früh in den märkischen Städten sich bildeten, so hatten sie doch anfangs noch keinen Antheil am Stadtre Regiment⁵⁾, und erst gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts kommen seltene Beispiele vor, dass einzelne Handwerker in dem Rathe sitzen⁶⁾.

1) Tzschoppe und Stenzel a. a. O. p. 233.

2) Wohlbrück a. a. O. III, p. 58.

3) v. Lancizolle a. a. O. p. 34.

4) *Cives* ist aber von dem Eintritt des Zunftregiments keine Standesbestimmung im Gegensatze etwa von ritterbürtigen Leuten. Im Gegentheile sind *cives* zu allen Stadtwürden berechnete Leute, also schöffenbar frei, späterhin Ritterbürtige s. Eichhorn über den Ursprung städtischer Verf. in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft, herausg. von v. Savigny, Eichhorn und Göschen II. p. 227 sqq. so heisst es in einer Urkunde bei Gercken. Cod. Dipl. brand. T. VII. p. 271. Cuno von Kokede, Vogt von Tangermünde, ein Adliger auch Bürger dieser Stadt. In einer Urkunde bei Lenz I. p. 74 aus dem Jahre 1273 findet sich unter den Rathmannen ein Christianus miles also ein Ritter, und in einer andern vom Jahre 1233 ebenfalls bei Lenz I. 32 liest man: et Burgensibus nostris de Stendal, Godberto, Hinr. de Alim, Bertoldo de Pluteo, Woltero Sartore et Guntramo scriptore nostro, Canonicis in Stendal.

5) v. Lancizolle a. a. O. p. 39.

6) Wenn Wohlbrück III. 58 sagt, dass anfangs die meisten Rathmänner Handwerker gewesen seien, so hat er gewiss nicht Recht. Die so sehr einzeln stehenden Beispiele, welche er anführt, bezeugen dies, ja die Beisätze *sutor, sartor*, die sich bei den Namen finden, deuten sie

In der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts dagegen wurden die Zünfte so übermächtig in den märkischen Städten, dass in einzelnen dieselben nicht nur das Recht hatten einen Theil des Rathes aus ihrer Mitte zu besetzen, sondern dass sogar der grösste Theil desselben aus Gildemitgliedern bestand¹⁾.

Auf keinen Fall aber hatte jeder Bürger die Fähigkeit in den Rath erwählt zu werden, sondern nur der, welcher sich, sei es nun durch Reichthum an Grundbesitz oder durch erfolgreiche Gewerbtätigkeit vor den andern hervorthat, gelangte zu dieser Würde. Die abgegangenen durften in Stendal binnen zwei Jahren nicht wieder gewählt werden, und wahrscheinlich galten in den andern Städten darüber ähnliche Gesetze²⁾.

Was die Zahl der Rathmänner betrifft, so haben wir darüber in der Zeit des Ursprungs des Rathscollegium keine Nachrichten, wenn wir nicht nach der Analogie der schlesischen Städte die Zahl fünf festsetzen wollen³⁾. Bald aber wuchs ihre Zahl auf zehn; so viel sehen wir in Stendal im Jahre 1233, vielleicht eben so früh auch in Salzwedel; wenigstens sind 1273 dort ebenfalls zehn⁴⁾. Um das Jahr 1281 finden wir in den haupt-

notwendig an, dass der Mann wirklich noch das Handwerk ausübt? Es ist dies wenigstens noch zweifelhaft. Erst im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts treten die Zünfte in Bezug auf Städteverwaltung hervor; von da an machen sie reissende Fortschritte; jedoch erst nach dem Absterben der anhaltinischen Markgrafen unter den bairischen Regenten haben sie entschiedenen Einfluss oder auch Uebergewicht im Stadtr Regiment. cf. Urkunde bei Bekmann V. I. 2. 156. a. 1345, wo Markgraf Ludwig sich nicht wie sonst in dergleichen Privilegien auf frühere beruft, sondern eine neue Anordnung trifft.

¹⁾ Dies gilt namentlich von Stendal, wo nach vorerwähnter Urkunde im Jahre 1345 folgende Einrichtung des Rathes festgestellt wurde: Ok wil wy, dat alle Jar in dem rade to Steindal scolen wesen twe bederue man, vt der gylde der Wantmeker, twe bederue man vt der gylde der kremer, eyn bederue man vt der gylde der korsemeker, eyn bederue man vt der gylde der gerwer, und der schumeker, eyn bederue man vt der gylde der knokenhoger, eyn bederue man vt der gylde der beker, vnd twe bederue man vt den meynen bürgern. Von 12 Rathmännern sind 10 also aus den Gilden. Daher lässt sich nicht gut ein mächtiger Patrizierstand ausserhalb der Gilden denken. Auch in den andern märkischen Städten ist schwer ein solcher anzunehmen, da in allen übrigen Punkten die Entwicklung derselben übereinstimmend fortschreitet. Mögen in Berlin, wo minder lebhaft als in Stendal der Gewerbfleiss sich entwickelte, die patrizischen Familien ihren Einfluss bewahrt haben, v. Raumer. a. a. O. I. p. 154 sqq., so sehen wir doch auch hier schon im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts die Gewerke im Gemeindewesen eine bedeutende Rolle spielen. Küster. Altes und neues Berlin. Th. IV. p. 21.

²⁾ Gercken. Diplom. v. M. I. p. 91.

³⁾ Tzschoppe und Stenzel a. a. O. p. 519. Zu bemerken ist, dass im Jahre 1284 in der Bestätigung der Schustergilde in Berlin nur drei Consuln erwähnt werden. Küster. Altes und neues Berlin. Th. IV. p. 227.

⁴⁾ Gercken cod. dipl. VIII. p. 444. Anm. Die vorhergehende Urkunde ist die älteste, in welcher für märkische Städte dieser Anzahl der Rathmännern gedacht wird. Merkwürdig ist es, dass in

sächlicheren Städten des nördlichen Deutschlands, und so auch in den märkischen zwölf Rathmannen ¹⁾). Doch haben nicht alle Städte in der Zeit so viele Rathsmitglieder, z. B. Neu-Salzwedel hat 1297 nur acht ²⁾), 1307 Prenzlau zehn ³⁾), an andern Orten wie in Pritzwalk finden wir bald mehr bald weniger, 1352 eilf, 1416 nur acht, und zu andern Zeiten sechs Bürgermeister und acht Rathmannen, also vierzehn im Ganzen ⁴⁾). Die meisten Rathmannen in den märkischen Städten hat Frankfurt im Jahre 1442, nämlich vierundzwanzig ⁵⁾). In Städten ausserhalb der Mark finden wir eine noch grössere Anzahl von Rathmannen, z. B. in Magdeburg sogar sechsunddreissig ⁶⁾).

In andern Städten Deutschlands begegnen wir schon früh einem Vorstand der Rathmannen unter verschiedenen Namen. Schon 1169 kommt in Kölln a. Rh. ein magister civium vor, der anderwärts auch wohl burgimagister genannt wird. In andern Städten heisst er provisor civium, proconsul, in noch andern magister consulum oder Rathmeister, bisweilen finden sich wohl gar in dieser Bedeutung aldermanni (Alterleute) ⁷⁾), Bürger- und Schaffermeister ⁸⁾) und Stadtmeister ⁹⁾). Anfangs heissen alle Mitglieder des Collegium schlechtweg Rathmänner. In Magdeburg, dem Vorbilde der märkischen Städte, erscheinen auch diese Vorstände des Rathes zuerst, im Jahr 1213, und zwar unter dem Namen Bürgermeister, bald einer, bald zwei. In den märkischen Städten finden wir zu der Zeit noch keine Bürgermeister; doch sehen wir in Breslau a. 1290 einen Rathmeister ¹⁰⁾). In den Städten der Marken werden bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhun-

einer vier Jahre älteren Urkunde Stendals, obgleich der Consuln in derselben Erwähnung gethan wird, jene nicht unter den Zeugen stehen. Um so auffallender ist es, da vier Männer unter denselben als burgenses Stendalienses aufgeführt sind. cf. Gercken c. d. VIII. p. 442.

¹⁾ Urkunde, in welcher der Rath den Tuchmachern Innungsartikel giebt. Lenz a. a. O. I. 34. es sind daselbst zehn Rathmannen unterschrieben. So auch unter der, durch welche die Markgrafen Otto V. und Albrecht III. 1273 der Stadt Salzwedel ihre neue Statuten bestätigen. Lenz I. p. 75.

²⁾ Lenz a. a. O. II. p. 909.

³⁾ Buchholtz a. a. O. IV. 7. 165.

⁴⁾ Bekmann Beschr. d. Mark Br. V. 2. 3. 122.

⁵⁾ Bekmann Beschr. v. Frankf. p. 87.

⁶⁾ Wohlbrück a. a. O. III. p. 53.

⁷⁾ Wohlbrück a. a. O. III. p. 56.

⁸⁾ Hüllmann a. a. O. III. p. 539.

⁹⁾ Rathmann a. a. O. II. p. 198.

¹⁰⁾ Tzschope und Stenzel a. a. O. p. 509.

derts nur consules oder Rathmannen erwähnt; erst 1340 lesen wir von proconsules in Stendal ¹⁾, und 1361 von einem magister consulum in Sandow ²⁾.

Gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts kam der Name Bürgermeister allgemein auf, und zwar gewöhnlich führen ihn drei Rathmannen unter zwölf; sind mehr, so bleibt dasselbe Verhältniss. In dem nach dem Vertrage von 1432 vereinigten Magistrate von Berlin und Kölln stellt sich das Verhältniss etwas anders. Die Berliner wählten zwei Bürgermeister und zehn Rathmannen, die Köllner einen Bürgermeister und fünf Rathmannen ³⁾. Im Jahre 1375 kommen Bürgermeister in Nauen vor, 1396 vier in Frankfurt und an andern Orten, und 1378 entbietet König Wenzel seinen Gruss den Bürgermeistern, Räten und gemeinen Bürgern der Städte Frankfurt, Müncheberg, Fürstenwalde, Lebus, Falkenhagen, Drossen und Sonnenburg ⁴⁾.

Von einem besondern persönlichen Hervortreten eines ersten Bürgermeisters als Vertreter seiner Stadt habe ich nichts gefunden, als dass mit der Stelle des ersten Bürgermeisters eine grössere Ehre als mit der der andern verbunden war ⁵⁾, die Bemerkung ausgenommen, dass seit älterer Zeit der erste Bürgermeister in Prenzlau beisitzender Rath des ukermärkischen Obergerichts war ⁶⁾.

Neben den Bürgermeistern stehen später im Rathscollégium Mitglieder, an Zahl jenen gewöhnlich gleich, mit der Verwaltung des Stadtvermögens ins Besondere beauftragt. Dies sind die Kämmerer. Unter den vierundzwanzig Rathmannen in Frankfurt sind sechs Kämmerer ⁷⁾.

Ausser diesem aus Bürgermeistern, Kämmerern und Rathmannen bestehenden Collégium gab es noch einen äusseren Rath ⁸⁾, der sich zugleich mit der lebendigen Entwicklung des Zunftwesens im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts herausbildete. Er bestand

¹⁾ Gercken. Dipl. v. M. II. 11. et honestos viros Scabinos proconsules Consules unionum magistrorum ceterosque burgenses officiales et rectores universitatis Stendal.

²⁾ Gercken. Cod. dipl. IV. p. 507.

³⁾ Gercken. Cod. dipl. V. p. 115.

⁴⁾ Gercken. Stiftshistorie von Brand. p. 603. Bekmann. Beschr. der Stadt Frankf. a. O. p. 88. Gercken. Cod. diplom. V. p. 294.

⁵⁾ Axungia. Histor. inaugurationis univers. Francof. p. 3. Et qui ex his tribus grandissimus natus est, huic summus in urbe magistratus attribuitur, sic enim majori aetati major honor defertur.

⁶⁾ Sekt. Geschichte von Prenzlau. II. p. 15.

⁷⁾ Axungia. a. a. O. p. 3.

⁸⁾ v. Lancizolle a. a. O. p. 58.

aus den Alterleuten der Zünfte und andern aus der Mitte der nicht zu Zünften gehörigen Bürgern erwählten Personen ¹⁾).

Wir haben oben gesehen, dass nach altem magdeburger Recht alljährlich neue Rathmannen erwählt wurden. Diese Einrichtung erschien bald als unzweckmässig, weil mit jedem Jahre neue mit der Verwaltung unkundige Personen ans Ruder kamen. Daher wurde bald die Dauer der Amtszeit verlängert, und nur ein Theil der Rathmannen schied mit der Bedingung einer nach bestimmter Frist oder wohl auch unmittelbar möglichen Wiederwahl aus ²⁾).

An andern Orten wählte man zwar neue Rathmannen, aber es blieb den alten ein gewisser Einfluss auf die Verwaltung. In allen wichtigen Angelegenheiten wurden sie zugezogen, und konnten natürlich über die Lage der Geschäfte die genügendste Auskunft geben. Von der Art der Rathswahl in Magdeburg, wie sie von der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts an üblich war, haben wir eine interessante Beschreibung ³⁾).

Aus dem bisher Angeführten sehen wir, dass jedes Jahr wenigstens zum Theil eine neue Wahl getroffen wurde. An andern Orten aber in Norddeutschland und namentlich in den märkischen Städten war der Rath doppelt besetzt ⁴⁾), so dass die Rathmannen auf Lebenszeit gewählt wurden, aber sich in zwei Sektionen theilten, welche sich jährlich abwechselten. Starb einer von den Rathmannen, so wählten die übrigen aus der Mitte rechtlicher und durch ihre Fähigkeiten und äusseren Verhältnisse dazu geeigneter Bürger ein neues Mitglied; Stimmenmehrheit entschied ⁵⁾). Doch scheint es, als ob diese Bestellung

¹⁾ v. Raumer a. a. O. II. p. 218. in den für die Stadt Soldin 1502 gesetzten Artikeln: So auch merklich handel furfallen, daran der herschafft oder der Stadt gelegen soll der Regirende Radt den alten Rath zu sich verbotten und Ihres Rats gebrauchen. Wo es auch die notturfft erfordert alssdann die Vir Oldesten olderlewt von den Vir wercken unnd zwen verstendige Burger von der gemein so die gemeine dartzu erwelen zu sich fordern unnd iren Rath haben, damit allenthalben der Stadt nutz unnd bestes furgenommen werd. cf. p. ibid. p. 215.

²⁾ Bekmann a. a. O. V. I. 2. 157. in einer Urkunde des Markgrafen Ludwig vom Jahre 1345. Nachdem festgestellt ist, dass zehn Rathmannen aus den Gilden und zwei aus der Mitte der übrigen Bürger gewählt werden sollen, folgt: Von dessen twelffen scolen alle Jar vier bliuen, in dat ander iar vnd wy von dem rade got, den scal binnen twee jaren nicht weder kysen. cf. v. Lancizolle a. a. O. p. 62. und Riedel a. a. O. II. p. 325.

³⁾ Rathmann a. a. O. III. 294.

⁴⁾ v. Lancizolle a. a. O. p. 62, mitunter auch dreifach.

⁵⁾ v. Raumer a. a. O. p. 218 aus der Ordnung der Stadt Soldin. Zum Ersten das nach altem herkommen die volle Zall des Rats an Burgermaistern und Rathmannen Alt und New Zwelff personen darunter vir Burgermeister und acht Rathman sollen gehalten werden, davon ein Jar umb das ander zwen Burgermeister und vir Ratmann Regiren und wenn ein zwen oder mehr personen auss dem Rath verstorben, das sie alssdann ander verstendige fromme Burger an der stath wie sie die unter ir Burger bekommen mogen zu rechter Zeit erwelen und In

der Rathmannen auf Lebenszeit erst um 1500 in den märkischen Städten üblich geworden sei.

Die Art der Wahl der verwaltenden Stadtbehörde bekundet eine sehr gesunde praktische Gesinnung, und zeigt, wie weit die Stadter des Mittelalters trotz alles Freiheitsstrebens von demokratischen Schwindeleien fern waren, und wenn sie von der Mitte des vierzehnten Jahrhundert an sich hier und dort einer demokratischen Richtung hingaben, so sehen wir sie gerade durch dieses Streben ihre freie Entwicklung zu Grunde richten ¹⁾.

Alljahrlich wechselten sich also die einzelnen Sektionen, alter und neuer Rath genannt, ab. Dieser Wechsel hiess Rathswandlung, Rathsversetzung ²⁾ oder Umsetzung des Rathes, und geschah mit ahnlichen Feierlichkeiten als oben von den Magdeburgern erzahlt sind.

So lange die Rathmannen mit den Schoffen identisch waren, lag naturlich der Rechtsspruch in ihrem Amtskreise; als regierendes Collegium ist ursprunglich ihr Bereich die Polizei und zwar Marktpolizei ³⁾. Bald jedoch erweiterte sich dasselbe bedeutend. Schon im Jahre 1278 haben die Rathmannen in Salzwedel die Aufsicht uber die Ordnung in den Strassen bei Tag und bei Nacht, wiewohl ein grosser Theil der Sicherheitspolizei dem Schulzen allein zugekommen zu sein scheint ⁴⁾. Alles was in stadtischen Angelegenheiten vor den Rathmannen verhandelt wurde, war rechtsgultig, wenn dieselben sich dafur erklart hatten ⁵⁾. Es lag ihnen auch ob, diejenigen, deren Hauser baufallig waren, zu ermahnen, dieselben auszubessern, oder wieder neu aufzubauen. Besonders war in dieser Beziehung die Verhutung der Feuersgefahr ihre Pflicht, woruber in der angefuhrten Urkunde ausfuhrlich bestimmt ist. Wo die Feuerstatten gefahrlich schienen, ermahnten die Rathmannen Anstalten zur Abanderung zu treffen. War diese in drei Tagen nicht begonnen, so zahlte der Schuldige drei Pfund Pfennige, zwei dem Schulzen, einen der Stadt. Nach der zweiten Erinnerung verdoppelte sich die Strafe, und nach der dritten wurde sie verzehnfacht, indem man den Ertrag in eben dem Verhaltniss zwischen Schulzen und Stadt ver-

der wale solich ordenung halten, dass einer nach dem andern seine wale thue uff die pflicht unnd eide, damit ein yglicher der Stadt verwant und wehr die meisten Stymmen hat, das der In den Rath angenommen werde, So auch mercklich hendel furfallen, daran der herrschafft oder der Stad gelegen soll der Regirende Radt den alten Rath zu sich verbotten unnd Ires Rats gebrauchen. Vgl. p. 216 u. p. 221.

¹⁾ v. Raumer a. a. O. I. p. 155.

²⁾ ibid. II. p. 215. v. Lancizolle a. a. O. p. 62.

³⁾ Tzschoppe und Stenzel a. a. O. 352. cf. Zeitschrift fur gesch. Rechtsw. etc. II. 175.

⁴⁾ Lenz a. a. O. I. p. 80. Item si, de quo suspicio habetur, sine lumine inventus fuerit in plateis, postquam egressi sunt vigiles, ad observandas vigilias civitatis, debet licite usque ad presentiam iudicis detineri.

⁵⁾ ibid. Item quicquid coram consulibus terminatum fuerit, dummodo major et sanior numerus Consulum id esse sibi notorium recognoscat, firmum et stabile permanebit.

theilte. Besonders war es den Rathmannen zur Pflicht gemacht, den Verkauf des Weines zu beaufsichtigen und seinen Werth zu bestimmen, wie wir aus einer Stendal betreffenden Urkunde des Jahres 1285 sehen; doch muss diese Taxation nicht zweckmässig erschienen haben, denn schon 1300 wird sie abgeschafft¹⁾. Sie hatten ferner den Verkauf des verfälschten Weins so wie jeder andern verdorbenen Waare zu verhüten. Fisch- und Fleischmarkt standen daher unter ihrer Obhut; doch nicht nur die Lebensmittel, sondern jegliche andere Gewerbezeugnisse. Sie prüften die Gewebe der Lein- und Wollearbeiter, und liessen alles, was nicht nach Maass und Güte den Vorschriften entsprach, öffentlich verbrennen. Rücksichtlich der Strassenordnung waren sie beauftragt jeden in Strafe zu nehmen, dem es oblag in der Nähe seines Gehöftes Stege oder Brücken zu erhalten und seine Pflicht versäumte, kurz, über alles zu wachen, was nur heut zu Tage in das Bereich einer aufmerksamen Polizeibehörde gehört²⁾. Auch die Befestigungswerke der Stadt, als Planken, Wälle, Mauern, Gräben waren ihrer Sorge anheim gestellt, so wie auch grossentheils die Aufsicht über die Thor- und Nachtwächter³⁾. Aber diese äusseren Verhältnisse waren es nicht allein, auch in die Beziehungen des geselligen Lebens sollte die Fürsorge der Rathmannen eindringen. Sie erhielten Ordnung in Wein- und Bierhäusern, vor allen in solchen, wo sich die Leute des Spiels wegen zusammenfanden, und bestimmten die höchsten Spielsätze⁴⁾. In den spätern Zeiten, als der Luxus sich in den märkischen Städten verbreitet hatte, sehen wir die Rathmannen auch Verordnungen über Trachten und Festmahl geben⁵⁾.

Eine so ausgedehnte und natürlich auch mit Verantwortlichkeit belastete Vollmacht ist undenkbar ohne Erkenntniss- und Strafrecht. Dies geht schon aus dem Begriff einer von dem Landesherrn gesetzten Obrigkeit hervor; als solche erscheint nämlich der Rath in den landesherrlichen Städten. Denn wenn auch jene die Wahl dieser Obrigkeit den Betheiligten selbst überliessen, so fand doch immer noch ein Bestätigungsrecht statt, und die selbstständige Thätigkeit der Gemeinden so wie der Gemeindebehörden war im-

¹⁾ De vino autem vendendo ita statuimus, ut liberum sit omni homini tam incole quam advene, ut in quocunque loco voluerint, vendant vina, ita tamen, ut consules valorem vini estimant. Lenz. Urk. I. p. 129 und p. 157.

²⁾ Buchholz a. a. O. IV. p. 88 in einer Urkunde der Stadt Ruppin vom Jahre 1256 und *ibid.* p. 90. in der Stiftungsurkunde der Stadt Pritzwalk aus demselben Jahre. Dort heisst es unter andern: Consulibus etiam civitatis hanc indulsum potestatem, ut si pistor excedit, tres solidos persolvat in vadio, qui excedit in refectioe pontis, tres solidos persolvat. Item excessus modii, vel ulnae aut ponderis, vel excessus in mensura cerevisiae decem et octo solidos persolvat.

³⁾ Tzschoppe und Stenzel a. a. O. p. 238.

⁴⁾ Möhsen. Gesch. der Wissensch. in der Mark Brandenb. p. 493.

⁵⁾ *ibid.* 546. Küster a. a. O. IV. p. 352.

mer von den landesherrlichen Rechten umgränzt. Wer also dem Rathe nicht gehorchte, der gehorchte dem Landesherrn nicht, und jener hatte statt desselben das Recht zum Zwang und zur Strafe; ja die Schöffen von Schweidnitz sprachen 1293 in einer Rechtsmittheilung an die Bürger von Ratibor geradezu aus, dass wer den Rathmannen widerspricht, dem Fürsten widerspricht, und dass in diesem Falle zur Noth der Fürst selbst der sechste Rathmann sein wird ¹⁾. Dagegen hat aber auch der Rath die Verpflichtung fromm und gewissenhaft sein Amt zu verwalten ²⁾.

Dann machen Rathmänner auch die Finanzbehörde der Stadt aus. Sie verwalten alles, was dieselbe an Zins, Renten, Schoss, Zoll, Gewässern und sonstigen Grundstücken besitzt. Ziegelscheunen, Stein- und Kalkbrüche werden von ihnen beaufsichtigt, so wie die städtischen Heiden, nebst allem was ausser den Mauern noch der Stadt gehört ³⁾. Davon müssen sie bei der Uebergabe ihres Amtes an den neuen Rath demselben Rechenschaft ⁴⁾ von ihrer Verwaltung ablegen und seit dem Emporkommen der Zünfte auch den Alterleuten der hauptsächlichsten Zünfte nebst eigens dazu aus der übrigen Gemeinde gewählten Vertretern; doch scheint letzteres in einigen Städten nicht Gebrauch gewesen zu sein ⁵⁾.

Den Rathmännern stand auch das Recht zu den Burding zusammenzurufen, worüber wir später noch sprechen werden ⁶⁾. Die einzelnen Mitglieder des Rathes vertheilten unter sich die Geschäftskreise. Die Vorsteher der der Stadt gehörigen Dörfer hiessen

¹⁾ Tzschoppe und Stenzel a. a. O. p. 422.

²⁾ v. Raumer a. a. O. II. p. 216. aus den für Landsberg 1511 ausgesetzten Artikeln: Zum virden das der Rath die gemeinen Burger In iren sachen gutliche verhorung und bescheid geben sie In iren gebrechen gutlich entscheiden gleichen schutz halten unnd nicht partheisch vermercken lassen, auch keinen besessen burger one umb hanthafüge that nicht setzenn sonnder wo sich ymandt gein dem Rath In ungehorsam ertzeigen wurde oder sunst strafbar befunden nach gelegenheit der ubertretung und nach billigkeit In straff nehmen.

Zum Funfften das Werck unnd gemein dem Radt von wegen unser gnedigsten und gnedigen herrn In allen billichen zimlichen sachen gehorsam sein und nicht samlung und gesprech wider sie machen, bei Irer fürstlichen gnaden straff Besonder was sie gebrechen haben, das sie die durch die Vir Irer Oldesten olderleuwe unnd tzweien von der gemein an den Rat tragen lassen, die sie auch gedultiglich horen und nach billigkeit guten billichen bescheidt geben sollen.

³⁾ Tzschoppe und Stenzel Urk. p. 526. v. Raumer Urk. II. p. 216. 218.

⁴⁾ Gercken. Diplom. vet. M. I. p. 90.

⁵⁾ v. Raumer Urk. II. p. 222 steht in der Ordnung für Strassburg nur: Auch allezeit der alte Rath dem Newen Rath in Zzeit irer versatzung, alles Ires einnehmens und aussgebens vollkommene rechnung thun, und was sie an dem einnehmen schuldig bliben, von stund vergnugenn und bezcalen.

⁶⁾ Tzschoppe und Stenzel a. a. O. p. 352.

Vögte; dann gab es Salzherrn, Waldherrn, Bierherrn u. s. w., je nachdem sie die Aufsicht über ein oder das andere hatten ¹⁾).

Was nun die Geschäftsordnung betrifft, so war natürlich ein jedes Mitglied gehalten, seinen besondern Geschäftskreis sich angelegen sein zu lassen, jedoch wurde über die zu nehmenden Maassregeln in pleno discutirt und abgestimmt. Es scheint aber nicht die Majorität unbedingt entschieden zu haben, denn nicht allein nach der grössern, sondern der weisern Zahl soll der Beschluss gefasst werden ²⁾), obwohl nicht recht abzusehen ist, welches denn das Criterium für das Erkennen des weiseren Theiles sein sollte. Wenn man auch nun sagen will, dass sanior numerus die älteren Rathmänner bedeutete, so ist immer nicht zu begreifen, wie man bei einer so unbestimmten Anordnung in irgend einem Geschäfte zum Schluss kommen konnte, so bald nicht festgestellt war, in welchem Verhältniss die Stimmen der (an Jahren oder an Dienstzeit?) älteren Rathmannen zu denen der übrigen stehen sollten. Das einzige, was hier anzunehmen ist, möchte sein, dass den jüngern Rathmannen ein gewisses Pietätsverhältniss zu den an Jahren und im Rathe älteren Mitgliedern zur Pflicht gemacht gewesen sei; dies liegt auch ganz im Wesen des Mittelalters, welches so sehr materialisirend arithmetische Verordnungen, wie sie jetzt im Gebrauche sind, gern verschmähte.

Wie sehr man an der durch Mehrzahl der Köpfe gewonnenen Wahrheit zweifelte, zeigt selbst die oben erwähnte Verfassungsordnung Stendals in demokratischem Sinne. Hier wird verordnet, dass wenn der Rath die Gilden und Bürger zu gemeinsamen Berathungen zusammenruft, um über wichtige Gegenstände, die das Gemeinwohl betreffen, zu berathschlagen, man sich gütlich über die zu nehmenden Maassregeln (auf dem Wege der Belehrung durch Anhören der verschiedensten Meinungen) vertragen soll. Ist aber eine solche Einigung und Ueberzeugung nicht möglich, dann soll es den Rathmannen erlaubt sein auf ihren Eid sich für das zu entscheiden, was sie für die Herrschaft und für die Stadt am nützlichsten halten ³⁾).

¹⁾ Wohlbrück III. p. 67.

²⁾ Lenz a. a. O. I. p. 81. Item quicquid coram consulibus terminatum fuerit, dummodo major et sanior numerus Consulium id esse sibi notorium recognoscat, firmum et stabile permanebit.

³⁾ Gercken. Dipl. vet. M. I. p. 90. Vortmer wenn die Rat Bot und Settinge dun macken und setten will in der Stad, dat scal die Rat dun met rade met vollbord und met Willen der Gildemeistere die in dem Jahre swaren hebben, die scollen sprecken met ehren Gildebrödern und met ehren Cumpan, können sie denn an beiden sieden nicht over eindragen, wat denne die Ratmanne bi ehren Eiden sprecken dat unsern Herren und unser meinen Stad vrömlick und nütte sie, dat scal stan und fortgang hebben.

Wir sehen zwar überall, dass in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Gilden einen bedeutenden Antheil an der Städteverwaltung nehmen, aber weit tiefer als anderswo in den Marken greifen sie zu Stendal in die Verfassung ein. Hier erringen sie von den zwölf Stellen im Rathe zehn, und zwar durch die nachdrückliche Hülfe des Markgrafen, der sich mit ihnen verbunden hatte, da es zu Thätlichkeiten zwischen beiden Theilen gekommen war. Leicht mochte wohl diese Begebenheit mit den allgemeinen Ereignissen in Verbindung stehen. Nach dem Fürstentage zu Bacharach 1344 sprach sich die öffentliche Meinung in Deutschland gegen die bairischen Regenten aus. Der böhmische Erbprinz Karl, der eben so sehr offenen Kampf scheute, als sein Geist reich an Intriguen war, und der nicht unwahrscheinlich schon damals den weitansiehenden Plan bildete, den er am Abend seines Lebens glücklich ausführte, die märkischen Länder mit seinen Besitzungen zu verbinden, konnte wohl das Mittel geheimer Umtriebe ergriffen haben um seinem Gegner zu schaden.

Die Stadt Stendal, die angesehenste und reichste der Altmark, musste als ein wohlgelegener Anhaltungspunkt gelten, und daher ist eine hier durch die Rathmannen veranlasste Bewegung sehr denkbar. Hieraus ist auch nur die Beförderung des rein demokratischen Elementes durch den Fürsten in genannter Stadt zu erklären. Die aus den Gilden, wie in Magdeburg, erwählten Rathmannen mussten in allen wichtigeren Fällen die ganzen Gilden zu Rathe ziehen. Damals war dies Moment für den Landesherrn günstig, es konnte aber nicht fehlen, dass es sich später gegen ihn wandte, wie wir auch zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts sehen. Denn, wenn auch nicht in allen märkischen Städten sich die Verfassung, wie in Stendal, umbildete, so ist der lebhafteste Antheil der Gilden am Stadtre Regiment doch nirgends zu verkennen. Dagegen zeigen uns die schon öfter angeführten Städteordnungen aus dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts, dass eine merkliche Reaktion, und zwar, wie später gezeigt werden wird, durch das nachdrückliche Einschreiten der Landesherrn, gegen jene Richtung eingetreten war. Ja schon zu derselben Zeit finden wir in den andern altmärkischen Städten den Einfluss der Gilden auf die Amtsthätigkeit des Rathes weit geringer. Zwar haben sie auch eine gewisse Stellung in der Verwaltung städtischer Angelegenheiten, jedoch müssen sie der Herrschaft und den Rathmannen Gehorsam schwören; letztere sind auch gehalten über ihr Thun und Treiben die genaueste Aufsicht zu führen, und alle Anordnungen, welche sie treffen, zu prüfen, ob sie nicht für das Gemeinwohl schädlich seien. Diese im Jahr 1361 der Stadt Salzwedel gegebene Verordnung stellt den politischen Einfluss der Gilden hier ganz anders als in Stendal¹⁾.

¹⁾ Lenz a. a. O. I. p. 355.

Demnach lag ein wesentlicher Theil der städtischen Autonomie in dem Bereiche der Rathmannen¹⁾, in so fern nicht jene demokratischen Elemente ihm darin Eintrag thaten. Solche Verordnungen, die innerhalb der verlichenen Verfassung für einzelne Theile des Städtewesens gegeben wurden, hiessen Willkühren. Manchen Städten wurde ganz besonders das Recht Willkühren zu geben verliehen²⁾.

Da bei der Unbestimmtheit der Grenzen der polizeilichen Gewalt und der eigentlichen Gerichtsgewalt des Vogtes Streitigkeiten in Collisionsfällen nicht fehlen konnten, so war das Streben des Magistrates die erbrichterlichen Stellen an sich zu bringen ganz natürlich. In den lausitzischen und schlesischen Städten geschah dies schon im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts³⁾, in den märkischen erst gegen die Mitte, auch sind für letztere die urkundlichen Belege sparsamer als für jene⁴⁾.

An vielen Orten scheint man diese Erwerbung nicht für zweckmässig gehalten zu haben, wie man dies aus dem häufig vorkommenden Verkaufe der Gerichte unter Privatleuten nothwendig schliessen muss; so in Müncheberg, wo noch im Jahre 1485 ein Privatmann an den andern das Schulzenamt verkauft⁵⁾, während die Stadt schon im Jahre 1389 die obern Gerichte erhielt⁶⁾; erst 1502 erwarb es der Magistrat⁷⁾. Die Erwerbung geschah natürlich durch Kauf, da ja Privatleute im Besitz des Schulzenamts waren, und diese abgefunden werden mussten. Die obern Gerichte haben in den spätern Zeiten die Rathmänner der meisten Städte erworben. Bemerkenswerth sind im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts die Städteordnungen Landsbergs, Soldins und Strassburgs. In ersterer wird ausdrücklich der Rath als Inhaber der obersten Gerichte genannt⁸⁾, doch scheint er es

¹⁾ Lancizolle p. 54. Lenz Urk. I. 81. Statuta der Stadt Salzwedel vom Jahre 1278. Item quicquid coram consulibus terminatum fuerit — firmum et stabile permanebit.

²⁾ Tzschoppe und Stenzel a. a. O. p. 230.

³⁾ *ibid.* p. 244.

⁴⁾ Bekmann a. a. O. V. I. 5. 32. führt eine Bestätigung der Privilegien Seehausens vom Jahr 1335 an, in welcher folgender Punkt vorkommt: Tertiam quoque per nos vobis datam et concessam super alienatione iudicii seu prefecture civitatis nostre Sehusen supradicte. Und *ibid.* V. I. 9. 12. in einer Bestätigung der Rechte Arneburgs vom Jahre 1352: auch dass Ergenannte unsere Borgere keinen der Unsern Sie behindere u. s. w., Sie haben den verkündigt und geclaget ore Sachen unde Gerechtheit für gerichtete Rate oder Scheppen der Stat zu Arneborg. — Noch haben wir gegeben und gebin derselben ergnannten unnsen Rade, dass Sie zu richten haben über alle Hussbruche örer Statt besondern an gewaldiglichen Sachen.

⁵⁾ Gercken. Cod. dipl. IV. p. 614.

⁶⁾ *ibid.* p. 603.

⁷⁾ Wohlbrück a. a. O. III, p. 124.

⁸⁾ v. Raumer. a. a. O. II. p. 217.

ebenso von den niedern gewesen zu sein, da ihm zur Pflicht gemacht wird die Gerichte mit verständigen Richtern und Schöffen zu besetzen. Aehnliches ist in den die beiden andern Städte betreffenden Verordnungen ausgesprochen. In der letzten ist noch erwähnt, dass die obersten Gerichte dem Markgrafen, dem Rath und dem Schulzen zustehen, und dass sich der Markgraf eine Oberaufsicht über deren Verwaltung vorbehalten hat¹⁾.

Die Rathmannen selbst standen unmittelbar unter der Jurisdiction des Fürsten, oder des im Namen des Fürsten richtenden Hofrichters²⁾; auch schlichtete mitunter, wie wir oben gesehen haben, der Vogt Streitigkeiten zwischen Bürgern und Rathmannen, und natürlich, da er des Fürsten Rechte in den Städten vertrat, wonach jedoch immer noch die Appellation an den Fürsten selbst offen stand. Das persönliche Ansehen der Rathmannen wurde natürlich hierdurch gehoben, wozu noch kam, dass eine jegliche Beleidigung eines Rathmannen bei der Ausübung seiner Pflicht weit härter als gewöhnlich bestraft wurde³⁾.

Wir kommen jetzt auf die Einkünfte der Rathmannen. Diese bestanden theils in baren Zahlungen aus der Stadtkasse, theils aus Naturallieferungen aller Art aus dazu bestimmten Grundstücken, theils aus Strafgefällen für Polizeivergehen, oder, wo der Magistrat Gerichtsherr war, aus den Gerichten. Um eine recht klare Anschauung davon zu geben, mag hier ein Bericht über den Magistrat Frankfurts, wie er im Jahre 1506 bestand, folgen. Sechs Bürgermeister, sechs Kämmerer und zwölf Rathmannen gab es zu der Zeit, von denen immer die Hälfte im Amte war.

Die drei regierenden Bürgermeister erhielten jährlich, ein jeder, bei Ablegung der Rathsrechnungen vier Schock Groschen an den vier grossen Festen, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariae Himmelfahrt ein Schock, welches Opfergeld hiess, alle Jahrmärkte oder Messen dreissig Groschen, jeden Winter zwei Ruthen geschlagenes Holz aus der Stadtheide, oder nach eines Jeden Wahl ein Schock Groschen aus der Kämme-

¹⁾ *ibid.* p. 222: „Als auch uns, dem Rath, Richter und Schepffen zu Strassburg das oberste gericht zustehet, Ist unnsere ernste meynunge so Bruche, felle und ubertretung gescheen, das dieselben mit willen und wissen unsers amptmanns zw Botzemborg vertragen und gesonet werden und wo do widder gehandelt, soll nicht kraft haben, domit wir auch mit wissen, wie mit den obersten gerichtten umgegangen und das Jenig so straffbar ist, gestrafft werd.“ Der Antheil, den der Landesherr noch an diesem obersten Gericht hat, kann wohl nichts anders als die Oberaufsicht sein, keine Einkünfte, weil sonst wohl dieser Antheil benannt wäre.

²⁾ In einer Urkunde bei Gercken. *Cod. dipl.* III. p. 239. a. 1344, wird den Städten jenseits der Oder als Recht bestätigt: *si aliquando quempiam predictarum consulum civitatum excedere contingeret, hic coram iudice curie nostre astare iudicio debebunt responsuri etc.* und v. Raumer a. a. O. II. p. 133. a. 1479 und p. 147. a. 1481. cf. Riedel a. a. O. II. p. 328.

³⁾ Lenz a. a. O. I. p. 69.

rei. Allen sechs Bürgermeistern wurde zu den vorhin genannten vier Festen jedem ein halb Stübchen (zwei Maass) Rheinfall (Velteliner) oder Malvasir geschickt, jedoch nur bis 1513. Alle sechs Bürgermeister erhielten auch an dem Sonntage, da man das Allelujah leget (Septuagesimae) zwölf Hühner, im Herbste vier Gänse, am Osterabend ein Schock Eier, alles aus dem Zehnten der Kämmereidörfer. Hiezu kam noch für Jeden seit 1513 ein Schock Groschen anstatt der früher bei der Versetzung des Rathes gegebenen Mahlzeiten. In die fünf Pfund Pfeffer, welche der Krüger zu Reutwen jährlich auf Martini gab, theilten sich die drei regierenden Bürgermeister. Die Fische und das Wildbret, welches von den Fischern und Bauern gebracht wurde, theilte der mittelste Bürgermeister in dem ganzen regierenden Rathe, und zwar so, dass die Beamten, welche die meiste Arbeit hatten, also der Stadtschreiber und die Kämmerer, auch das meiste erhielten. Kamen Fische und Wildbret im Ueberfluss ein, so wurden zu Zeiten auch die Herren des alten Rathes bedacht.

Den in der Stadtheide gezeidelten Honig theilte der Vogt, der den Rathsdörfern vorstand, unter die drei Bürgermeister, die drei Kämmerer und den Stadtschreiber. War aber des Honigs soviel, dass er verkauft werden mochte, so theilten sich die Berechtigten in das Geld. Immer jedoch erhielt ein Bürgermeister doppelten Antheil. Alle Glieder des regierenden Rathes waren wachfrei, die des alten Rathes nicht.

Die drei regierenden Kämmerer erhielten, jeder eine Ruthe Holz oder ein halb Schock Groschen, alle Opfertage dreissig Groschen, alle Jahrmärkte funfzehn Groschen, bei der Rechnungslegung zwei Schock, bei der Versetzung (statt des Mahles) ein halb Schock. (Den sechs Kämmerern gab man jeden Opfertrag zu den vier Festen und in der Versetzung dreissig Groschen.) Auch schickte man den sechs Kämmerern und den zwölf Rathmannen von den Stadtdörfern vor Fastnachten sechs Hühner, und jedem Rathmanne zu jedem Feste acht Groschen.

Ausser dem Kämmereiwesen waren noch folgende Verwaltungsgegenstände einzelnen Mitgliedern des Magistrats insonderheit zuertheilt. Die Stadtdörfer mit ihren Einwohnern, die Heiden, der Ziegelofen, das Bauwesen, der Salzmarkt und der Bierkeller. Zu einem jeden dieser Aemter wurden von den Bürgermeistern jährlich gleich nach der Versetzung des Rathes einer aus den Gewerken und einer aus der Gemeinde ernannt, und diese Personen wurden zu den besagten Stadtämtern besonders vereidet. Die Vorsteher der Dörfer hiessen Vögte, und bestrafte den Unfug und geringere Vergehungen der Bauern, zu welchem Ende sie jährlich um Michaelis einen Gerichtstag hielten. Die Vorsteher der Heiden, Waldherren genannt, ordneten zur Winterzeit an, wo und wann in den verschiedenen Stadtheiden Holz geschlagen werden konnte, und nahmen das Geld dafür zur Stadtkasse ein, von der Ruthe Erlenholz zwölf Groschen, von der Ruthe Eichen-

holz vierzehn Groschen. Die Vorsteher des Ziegelofens erhielten jährlich aus der Kämmererei achtzig bis hundert Schock Groschen Vorschuss zum Ankaufe der Kalksteine, die sie den Centner mit einem Groschen oder wohl auch mit sechs Pfennigen bezahlten. Die Last gebrannten Kalkes wurde für sechsunddreissig Groschen verkauft. Ein Tausend Flachsteine oder Biberzägel wurden mit einem Schock Groschen, ein Tausend Mauersteine mit vierzig Groschen bezahlt. Auf dem Salzmarkte, welcher alle Donnerstage gehalten wurde, hielt der Rath sechs Salzscheffel, das Salz von den Wägen zu messen, und dazu wurden von ihm zwölf geschworne Diener, deren je zwei und zwei einen Scheffel zu gleichen Theilen hatten, mit seinem Wissen aber von dem Hausvogte sechs Knechte angestellt, welche Vorscheffler hiessen, und deren jeder einen Scheffel allein hatte. Jeder Salzverkäufer, der Bürger wie der Fremde, gab dem Rathe von dem Scheffel Salz einen Scherf, und von jedem Pferde vor dem Wagen zwei Pfennige, was die Knechte auf ihren Eid den verordneten Salzherren ablieferten, die ihnen einen Groschen Trinkgeld, und jeden Jahrmarkt dem Manne vier Pfennige, dem Hausvogt aber vier Groschen gaben. Von den Fuhrleuten erhielten die Knechte von jedem Wagen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Pferde, vier Groschen. Dem Vorscheffler gab der Fremde von jedem Scheffel einen Pfennig, der Bürger einen Scherf. Die Vorsteher des Bierkellers hiessen Bierherren, und hatten die Aufsicht über den Schenken im Bierkeller ¹⁾.

Zum Schluss noch ein Wort über die Titel, welche den Magistratspersonen ertheilt wurden, die, wie gleichgültig an sich, doch auf die bürgerliche Stellung deuten. Wie zu allen Zeiten, so hatte auch damals ein jeder Stand seine besondere Titulatur. Der geistliche vom episcopus bis zum plebanus führte dominus vor dem Namen, und in die Anrede verflochten sich noch die Beiwörter venerabilis und honorabilis, ersteres in der Regel nur für Bischöfe, letzteres für Aebte, Präbste und weiter herab. Die Bischöfe werden häufig von den Landesherrn „unser Freund“ genannt. Der Adel, welcher in zwei Klassen streng sich schied, die Barone oder der hohe Adel, und die blos ritterbürtigen Leute, kennt ebenfalls unter sich noch Sonderung der Titulatur; jene hiessen viri nobiles (edle), diese honesti (ehrbare) oder strenui (feste, später gestrenge). Doch werden auch beide Stände nebst dem dritten, den Bürgern, mit den gemeinsamen Benennungen nostri oder nobis dilecti, fideles nostri (unsre lieben, unsre getreuen) oder auch beides zugleich, angedredet ²⁾, ja sogar wird auch das Beiwort discretus (bescheidener), welches sei-

¹⁾ Wohlbrück III. p. 64.

²⁾ Geistliche s. Gercken Diplom. v. M. I. p. 461. II. p. 240. 329. 376. Lenz. Urk. II. p. 878. 997 von Geistlichen und Adligen, und unendlich viele Stellen in den Urkundensammlungen für Bürger.

nem ursprünglich üblichen Gebrauche nach eigentlich nur den nicht ritterbürtigen Städtebewohnern zuzukommen scheint, auf die beiden höhern Stände angewendet ¹⁾).

Die Bürger, seien sie nun Rathmannen oder nicht, werden im Ganzen gleich an-geredet. Wenn die Herrschaft mit den Städten verhandelt, so nennt sie die Rathmannen in den ältesten Zeiten *virī prudentes*, und in deutsch abgefassten Urkunden *wyese Lüde*, *prudentes viri et discreti*, und in deutschen Urkunden die *wisen und bescheiden Lüde* ²⁾). Daneben kommen eben so oft fast die Ausdrücke *unsre lieben Rathmannen* oder *unsre lieben getreuen Rathmannen* vor, auch wohl *discreti viri* allein ³⁾), obgleich letzteres, wie schon oben gesagt, auch Leuten der andern Stände zuertheilt wird. Dann kommt auch öfter vor *providi et circumspecti viri*, und deutsch *vorsichtige und wyse Rathmannen*, auch allein *vorsichtige Rathmannen* ⁴⁾).

Dies sind die gewöhnlich vorkommenden Benennungen, deren sich die fürstlichen Personen im Verkehr mit den Bürgern bedienen, doch finden wir im Jahre 1319 von der Herzogin Anna in Schlesien die Bürger von Stendal *virī honesti* genannt, was doch nur eigentlich den ritterbürtigen Leuten zukommt ⁵⁾), und 1258 die Rathmannen so wie die Gemeine derselben Stadt *virī honorabiles*, ein Prädicat der geistlichen Herrn, Abweichungen, die nicht dadurch zu erklären sind, dass in jener frühern Zeit die Städtebewohner noch keinen besondern Stand ausgemacht haben, da noch 1409 dieselben Bürger vom Markgrafen Jobst mit dem jenem lateinischen Ausdruck entsprechenden ehrbare benannt werden ⁶⁾).

Dies sind die wenigen Abweichungen von diesem Gebrauche, die ich vorgefunden habe, und alle drei sind leicht als Ausnahmen zu erklären; denn Markgraf Jobst ist nur Pfandinhaber der Mark, und nahm es gewiss, da es ihm nur darum zu thun war Geld aus dem Lande zu ziehen, mit den Formen nicht so genau, wenn er nur sonst zu seinem Zweck gelangen konnte.

Herzogin Anna ist auch nicht Landesherrin, sondern steht nur wegen ihres Wittumes mit den Stendalern in Beziehung, und hat daher sehr wahrscheinlich alle Ursache dieselben glimpflich zu behandeln; und der dritte Fall wird dadurch verdächtig, dass vor

¹⁾ Lenz. Urk. I. p. 436. Gercken. Dipl. I. 19.

²⁾ Gercken. Cod. dipl. V. p. 74. a. 1215. Lenz a. a. O. I. p. 365. a. 1361. *ibid.* II. p. 953. a. 1343. Gercken. Cod. dipl. III. p. 201. a. 1338. Lenz I. p. 286. a. 1351.

³⁾ Gercken Dipl. v. M. I. p. 70. a. 1343.

⁴⁾ Gercken Cod. dipl. IV. p. 609. a. 1446. Gercken Dipl. v. M. I. p. 177. a. 1404. *ibid.* p. 205. a. 1437.

⁵⁾ Lenz a. a. O. I. p. 208.

⁶⁾ Gercken Dipl. v. M. I. p. 6. *ibid.* p. 182.

den consules auch noch der advocatus steht, auf den sich vielleicht nur allein, als wahrscheinlich ritterbürtigen Mann, das honorabilis bezieht.

Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts kommt der Ausdruck ehrsame Bürger auf, der bis in die neueren Zeiten eigenthümlich für dieselben verblieben ist¹⁾.

Sehr häufig aber, ja sogar gewöhnlich kamen andere Formen vor in den Fällen, wo Geistliche, Adlige oder Städte mit Rathmannen und Bürgern verhandeln. Da heissen sie denn honesti, honorabiles, wohl auch honorati²⁾, und ehrbare, achtbare, ehrliche, ehrhaftige, ja sogar ehrenfeste Männer³⁾; und genannte Ausdrücke kommen zu häufig vor, als dass ich für die einzelnen Belege zuzufügen hätte.

Vorgenannte Formen pflegen die Landesherren in den Diplomen stets zu berücksichtigen, und selbst nicht ganz gehorsame und ergebene Bürger mit den Ausdrücken liebe Getreuen oft zu beehren. Doch finden wir auch Beispiele, wo der Unwille die guten Herren übermannte, wie z. B. Kurfürst Friedrich II., der überhaupt etwas hitzigen Muthes war, bei einer solchen Gelegenheit an die Stettiner ziemlich formlos schreibt: „Wetet, Burgermester, Ratmannen“ u. s. w., aber doch, sobald sie Vernunft annehmen, gar gütlich mit „meinen lieben getreuen“ wieder einlenkt⁴⁾.

1) Gercken Cod. dipl. VII. p. 153. 202. 268.

2) Gercken Cod. dip. VIII. 456.

3) Gercken Dipl. v. M. I. p. 274.

4) v. Raumer a. a. O. I. p. 273.